

4

Bilanzrechts- modernisierungsgesetz



12

Berufsaufsicht 2008 Bericht der WPK



35

Haftung aus telefonisch erteilter Auskunft



Mit Beilage
Anwendungshinweise der WPK
zum GWG



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Bevorzugen Sie nahtlose Abläufe? Dann ist wp-soft® Ihr roter Faden, der Sie konsequent und zeitsparend durch jede Jahresabschlussprüfung führt.

Logisch aufgebaut. Auf die wesentlichen Prüfungshandlungen konzentriert.

Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

Perfekt gewickelt.

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.



*Interessiert?
Erfahren Sie mehr unter:*

www.wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Auswirkungen auf die beruflichen Rahmenbedingungen des Abschlussprüfers.....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
BilMoG – Nachträglicher Wegfall der Prüfungspflicht durch Anhebung der Schwellenwerte	8
Erfassung von Abschlussprüfern aus Drittländern in Deutschland	10
Bekämpfung der Geldwäsche: EU-Drittstaatenäquivalenzliste.....	11
Jour fixe der WPK „Prüfungskommission 2009–2013“	11

Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2008	
Bericht der WPK.....	12
Qualitätskontrolle 2008	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.....	16
Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz.....	17
Berufsexamina 2008	
Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK.....	18
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:	
Prüfungstermine 2009/2010	20

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	21
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	21
IESBA-Sitzung in San Francisco	22
Abschluss des Clarity-Projektes zu den ISA	22
IFAC/FEE Practitioners Symposium in Berlin	23
IFAC kündigt acht zu besetzende Stellen an	23
EU-Konsultation zur Überarbeitung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie	24
Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie	24
EU-Konsultation zu den Möglichkeiten der Marktöffnung für Wirtschaftsprüfer.....	25
IFAC Compliance Program – Teil 3: Action Plans	25
Weitergabe von Arbeitspapieren an Drittstaaten und gegenseitige Anerkennung von Systemen der Berufsaufsicht (USA, Kanada, Japan)	26

Informationen für die Berufspraxis

Führen der US-Berufsbezeichnung CPA.....	27
Der praktische Fall	
Eintragung ausländischer Doktorgrade in das Berufsregister	28
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	29

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften	30
---	----

Berichte über Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht	32
Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts/Novellierung der Verdingungsordnungen (VOL und VOF)	32

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.....	34
Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse – LS	34
Kein genereller Vorrang der Berufsgerichtsbarkeit der Rechtsanwälte bei einem zugleich als Rechtsanwalt zugelassenen Wirtschaftsprüfer – LS m. Anm.	35

Haftungsrecht

Haftung aus telefonisch erteilter Auskunft.....	35
Steuerfreiheit als grundlegendes Verkaufsmotiv? – Zur Kausalität in der Steuerberaterhaftung	36

Für die Praxis

Ordnungsgeld wegen verspäteter Einreichung von Jahresabschlussunterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger durch den Steuerberater.....	38
--	----

Service

Buchbesprechung

WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens Krommes, Handbuch Jahresabschlussprüfung	46
---	----

Veranstaltungen	49
-----------------------	----

Literaturhinweise	50
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt.....	52
Kooperationswünsche	57
Praxisbörse	59
System der Qualitätskontrolle	60
Praktikumsbörse.....	62

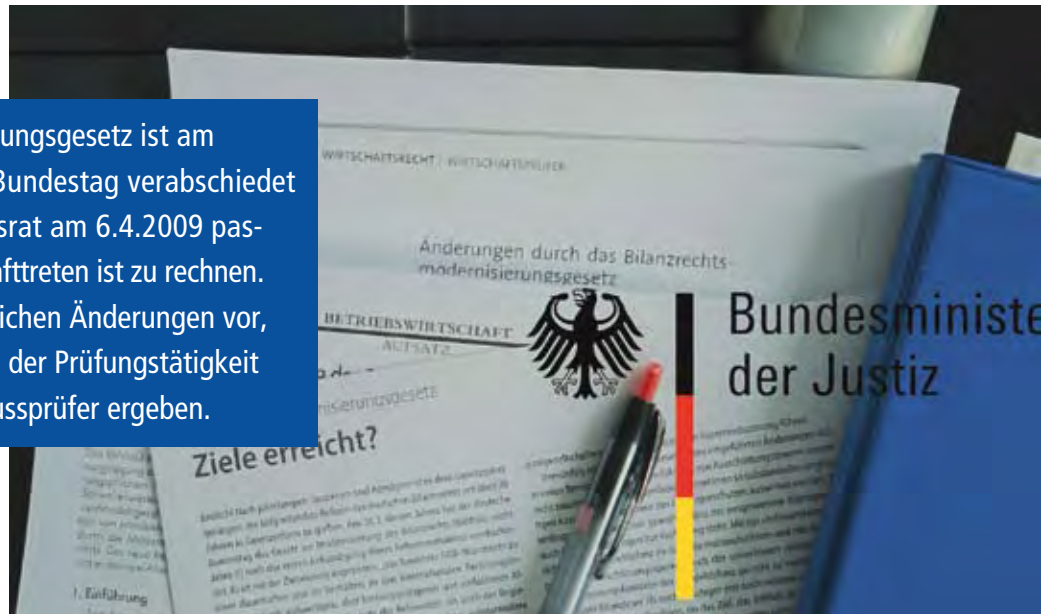
Rubriken

Personalien.....	40
Berichte und Meldungen	42
Impressum	62

Diesem Heft liegt bei: Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Auswirkungen auf die beruflichen Rahmenbedingungen des Abschlussprüfers

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist am 26.3.2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden und hat den Bundesrat am 6.4.2009 passiert. Mit dem baldigen Inkrafttreten ist zu rechnen. Der Beitrag stellt die wesentlichen Änderungen vor, die sich hierdurch außerhalb der Prüfungstätigkeit für den gesetzlichen Abschlussprüfer ergeben.



Die diesbezüglichen neuen Vorschriften mit Auswirkung auf die beruflichen Rahmenbedingungen des Abschlussprüfers sind teils im HGB (Artikel 1 des BilMoG), teils in der WPO (Artikel 12 des BilMoG) zu finden. Sie betreffen zum Teil nur Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, andere Regelungen sind nur für den Konzernabschlussprüfer von Belang. Alle Änderungen haben ihren Ursprung in der EU-Abschlussprüferrichtlinie, die damit abschließend umgesetzt werden soll.

Regelungen für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen

Unabhängigkeit im Netzwerk

Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist ein Berufsangehöriger oder eine Berufsgesellschaft von einer gesetzlichen Abschlussprüfung

ausgeschlossen oder kann von dieser ausgeschlossen sein, wenn ein die Besorgnis der Befangenheit begründender Tatbestand nicht bei ihm oder der Gesellschaft selbst, sondern bei einem Dritten vorliegt (zum Beispiel Sozium, Ehegatte). Die Reichweite der Zurechnungsmöglichkeiten wird durch den neuen § 319b HGB auf etwaige Netzwerkpartner ausgedehnt.

Nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB liegt ein Netzwerk dann vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Dies ist nach der Gesetzesbegründung in der Regel dann der Fall, wenn eine Gewinn- und Kostenteilung, gemeinsames Eigentum, eine gemeinsame Kontrolle oder Geschäftsführung, eine gemeinsame Gesamtstrategie, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren oder eine gemeinsame

Nutzung fachlicher Ressourcen vorliegt. Wird eine gemeinsame, den Außenauftritt bestimmende Marke verwandt, soll ohne weiteres von einem Netzwerk ausgegangen werden können.

Erfüllt ein Netzwerkpartner einen Ausschlussstatbestand, führt dies nicht in allen Fällen zu einem zwingenden Ausschluss als Abschlussprüfer. Einige Ausschlussgründe wirken sich auf das Netzwerk von vornherein nicht aus (Rotation, Umsatzabhängigkeit). Die in § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB genannten Ausschlussgründe indizieren zwar eine Inhabilität, führen aber dann nicht zum Ausschluss als Abschlussprüfer, wenn der Netzwerkpartner auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann (§ 319 Abs. 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 HGB). Ohne weiteres von einem Ausschluss als

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

die lang erwartete und bedeutendste Reform des deutschen Bilanzrechts seit Jahrzehnten steht kurz vor ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt. Zu den für die Rechnungslegung und damit auch Prüfungstätigkeit relevanten Neuerungen gibt es bereits eine Fülle von Literatur, doch beeinflusst das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auch die beruflichen Rahmenbedingungen des Abschlussprüfers. Daher informieren die nächsten Seiten in diesem Heft über die Änderungen mit berufsrechtlichem Bezug sowie über die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem Wegfall der Prüfungspflicht infolge der Anhebung der Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 und 2 HGB für den Prüfungsauftrag ergeben. Bei Redaktionsschluss war Mitte bis Ende Mai als Zeitraum für das Inkrafttreten des Gesetzes im Gespräch. Aktuelle Hinweise finden Sie wie immer unter → www.wpk.de im Internet.

Ebenfalls im Mai veröffentlicht die Wirtschaftsprüferkammer ihre Berichte zur Berufsaufsicht, zur Qualitätskontrolle und zur Durchführung des Wirtschaftsprüfungsexamens im Jahr 2008. Kurzfassungen finden Sie in diesem Heft, die vollständigen Berichte stehen wie gewohnt im Internet zur Verfügung. Hervorheben darf ich die Entwicklung in der Berufsaufsicht, wo wir auf das erste volle Kalenderjahr mit dem neuen Instrument der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zurückblicken. 32 Sonderuntersuchungen wurden angeordnet, 16 im Jahresverlauf abgeschlossen. Bereits in diesem Jahr finden entsprechend der Verfahrensordnung bei allen Prüfungsgesellschaften Sonderuntersuchungen statt, die mehr als 25 Mandate im Sinne des § 319a

HGB haben. Angesichts der vergleichsweise kurzen Zeit, in der das System organisatorisch und personell bei der WPK einzurichten war, können wir von einer sehr guten Aufbauleistung sprechen.

Eine erfreuliche Bestätigung ihrer Arbeit hat die WPK von der Abschlussprüferaufsichtskommission erhalten, die Ende März ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 vorgelegt hat. Darin attestiert sie der WPK eine „insgesamt geeignete, angemessene und verhältnismäßige Aufgabenerfüllung in den aufsichtsrelevanten Bereichen“. Unabhängig davon, dass die WPK auf der Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordentliche Arbeit abliefern, empfiehlt die öffentliche Aufsicht aber eine „durchgreifende Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle“ (siehe Seite 42 in diesem Heft). Den Anknüpfungspunkt dafür bildet weiterhin die Empfehlung der EU-Kommission vom 6.5.2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Anlässlich des Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ im letzten Herbst wurden bereits Reformüberlegungen der Wirtschaftsprüferkammer erläutert. Die Gespräche mit den Beteiligten dauern an. Ziel ist es nach wie vor, einen tragfähigen Konsens für eine EU-konforme und international akzeptierte Neustrukturierung des Aufsichtssystems in Deutschland im Berufsstand zu erreichen.

Ihr 

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

Abschlussprüfer ist nach dem Gesetzestext nur dann auszugehen, wenn die in § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB genannten Ausschlussgründe vorliegen (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 HGB).

Ob die sich durch die Verweisteknik ergebenden Folgen in allen Fällen in sich stimmig sind, muss noch eingehend geprüft werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen zum Beispiel zu einem unwiderlegbaren Ausschluss diejenigen Fälle führen, in denen der Netzwerkpartner an der Erstellung des zu prüfenden Abschlusses oder in sonstiger Weise von nicht nur untergeordneter Bedeutung für diesen mitwirkt (§ 319b Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 319 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB). Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies aber nur, sofern es sich bei dem Abschlussprüfer um eine natürliche Person handelt. Bezogen auf Prüfungsgesellschaften enthält hingegen § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB einen pauschalen Verweis auf § 319 Abs. 4 HGB, so dass dort an sich für alle Ausschlussgründe (auch die Mitwirkung an der Erstellung) die Möglichkeit eröffnet wäre, eine fehlende Einflussmöglichkeit auf das Prüfungsergebnis geltend zu machen. Dies wird berichtend auszulegen sein. Bezogen auf die zusätzlichen Ausschlussgründe bei der Prüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wären Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei wortgetreuer Anwendung des § 319b HGB sogar vollständig ausgenommen, da dort kein Verweis auf § 319a Satz 2 HGB erfolgt. Dort wird wiederum auf § 319 Abs. 4 HGB und damit auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verwiesen. Auch hier dürfte von einem eindeutigen gesetzgeberischen Versehen auszugehen sein.

Die WPK prüft derzeit, inwieweit der Netzwerkbegriff im Zu-

sammenhang mit der Unabhängigkeit/Besorgnis der Befangenheit auch eine Änderung der Berufssatzung WP/vBP erfordert.

Dokumentation zur Unabhängigkeit in den Arbeitspapieren und Erklärung im Prüfungsbericht

Durch den neuen, dem § 51b Abs. 4 WPO angefügten Satz 2 wird für den gesetzlichen Abschlussprüfer die Pflicht begründet, diejenigen Maßnahmen, die er zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit ergriffen hat, etwaige Umstände, die diese gefährden könnten sowie die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung dieser Gefährdung in seinen Arbeitspapieren darzustellen. Diese interne Dokumentationspflicht wird nach außen durch den neuen § 321 Abs. 4a HGB ergänzt, wonach alle gesetzlichen Abschlussprüfer eine Erklärung zu ihrer Unabhängigkeit im Prüfungsbericht abzugeben haben.

Unterrichtungs- und Berichtspflichten bei Beendigung des Prüfungsauftrags

Für den Fall der Kündigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer oder des Widerrufs durch den Prüfungsmandanten besteht nach dem neuen § 318 Abs. 8 HGB die Pflicht, dies der WPK unverzüglich und schriftlich begründet mitzuteilen. Hierdurch soll der WPK eine Überprüfung ermöglicht werden, ob die nur unter engen Voraussetzungen zulässige vorzeitige Beendigung des Prüfungsauftrags ordnungsgemäß war oder nicht. Nach der Gesetzesbegründung besteht die Mitteilungspflicht jeweils für den Abschlussprüfer und das Unternehmen, also sowohl im Fall der Kündigung als auch des Widerrufs wird dessen Ordnungsmäßig-

keit allerdings bereits im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens überprüft, durch das nach § 318 Abs. 3 HGB ein neuer Abschlussprüfer bestellt wird. Eine Mitteilungspflicht an die WPK auch in diesen Fällen ist von der Sache her daher eigentlich nicht geboten, beruht aber auf der entsprechenden Regelung in der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Unabhängig hiervon dürfte es weder bei der Kündigung noch beim Widerruf erforderlich sein, dass der Berufsangehörige und der Prüfungsmandant in jeweils eigenständigen Schreiben ihrer Mitteilungspflicht nachkommen. Bei übereinstimmender Darlegung des Sachverhalts kommt auch ein von beiden unterzeichneter gemeinsamer Text in Betracht. Ebenfalls ist denkbar, dass der Prüfungsmandant den vormaligen Prüfer insoweit als Vertreter einsetzt.

Eine weitere neue Vorschrift betrifft die Berichtspflichten des vormaligen gegenüber einem neuen Abschlussprüfer. Nach § 320 Abs. 4 HGB hat der gesetzliche Abschlussprüfer dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten. Die Verpflichtung besteht somit in allen Fällen, in denen ein Wechsel in der Person des Abschlussprüfers erfolgt, das heißt beispielsweise auch nach ordnungsgemäßer Abwicklung eines Prüfungsauftrags und Bestellung eines neuen Prüfers für das Folgejahr. Für den letztgenannten Fall wird die Regelung wegen des dann ohnehin vorliegenden Bestätigungs- oder Versagungsvermerks sowie des Prüfungsberichts allerdings bedeutungslos sein.

Für den Fall der Kündigung des Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer stellt die Berichtspflicht keine Neuerung dar. Handelsrechtlich bestand diese Pflicht zwar bislang nur gegenüber dem früheren Mandanten

(§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB), berufsrechtlich begründet § 26 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP aber seit langem eine entsprechende Unterrichtungspflicht. Materiell von Bedeutung ist somit lediglich die Einbeziehung der Fälle, in denen nach § 318 Abs. 3 HGB ein neuer Prüfer gerichtlich bestellt wird. Dementsprechend wird auch eine Anpassung des § 26 Berufssatzung WP/vBP erforderlich sein.

Regelungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Rotation

Nach der bisherigen Fassung des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB war für den dortigen Ausschlussgrund ausschließlich die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks in sieben oder mehr Fällen maßgeblich. Durch die BilMoG-Änderung wird nunmehr auf denjenigen abgestellt, der für die Prüfung in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war. Zugleich wurde der Mindestzeitraum, nach dessen Ablauf erneut bei dem Mandanten geprüft werden darf, von drei auf zwei Jahre verkürzt. Abgesehen von dieser Verkürzung kommt der Neufassung materiellrechtlich nur insofern Bedeutung zu, als „für eine Prüfung verantwortlich“ nicht nur der als Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfer oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der als „Verantwortlicher“ bei dieser Prüfung eingesetzte Berufsangehörige anzusehen ist, sondern auf Konzernebene auch derjenige, der auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen verantwortlich geprüft hat (als „bedeutend“ ist ein Tochterunternehmen nach der Gesetzesbegründung dann anzusehen, wenn es mehr als 20 % zum Gesamtumsatz des Konzerns bei-

trägt oder mehr als 20 % des Konzernvermögens hält). Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage. Handelt es sich bei dem Abschlussprüfer um einen Wirtschaftsprüfer, ist dieser nicht nur höchstpersönlich zur Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks verpflichtet, sondern zugleich immer auch der für die Prüfung Verantwortliche, so dass er in beiden Varianten bei der siebten Prüfung ausgeschlossen ist (externe Rotation). Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist der als verantwortlicher Prüfer eingesetzte Wirtschaftsprüfer nach § 27 a Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP wiederum verpflichtet, den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen. Auch insofern besteht daher eine Kongruenz zwischen Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks und Verantwortlichkeit, die spätestens bei der siebten Prüfung zu einer Auswechslung des betreffenden Wirtschaftsprüfers führen muss (interne Rotation), wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht von dem Prüfungsmandat insgesamt ausgeschlossen sein will.

Cooling-off beim Wechsel zum bisherigen Prüfungsmandanten

Gemäß dem neuen § 43 Abs. 3 WPO dürfen Abschlussprüfer oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die als verantwortliche Prüfer eingesetzten Berufsangehörigen frühestens zwei Jahre nach Beendigung der letzten Prüfung eine wichtige Führungstätigkeit bei dem Mandanten übernehmen, sofern es sich hierbei um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt. Bei Zuwiderhandlungen kann die WPK nach § 133 a WPO eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro verhängen. Nach der Übergangsregelung des § 140 WPO gelten die genannten Vorschriften aber nicht für solche

Personen, die ihre Prüfungstätigkeit bei dem Unternehmen bereits vor dem Inkrafttreten des BilMoG aufgegeben haben.

Regelungen für Konzernabschlussprüfer

Überprüfung der Arbeit von Einzelabschlussprüfern – Dokumentation der Überprüfung

Der neue § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB erlegt dem Konzernabschlussprüfer die Pflicht auf, die Arbeit der Prüfer von in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüssen selbst noch einmal zu überprüfen. Darüber hinaus wird eine Dokumentation dieser Überprüfung verlangt. Die genannten Pflichten bestehen nach dem Gesetz allerdings dann nicht, wenn der Konzernabschlussprüfer bereits Abschlussprüfer auch des Einzelabschlusses war. Im Übrigen können nach der Gesetzesbegründung die Anforderungen an Umfang und Intensität der Überprüfung variieren, je nachdem, welchen Grad an Sicherheit für eine qualitativ hochwertige Prüfung der Einzelabschlussprüfer bietet.

Arbeitsunterlagen von Drittstaatenprüfern

Besteht zwischen der Abschlussprüferaufsichtskommission und der zuständigen Stelle eines Drittstaates eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit, gibt es für die APAK die Möglichkeit, gegebenenfalls auf die Arbeitsunterlagen eines Prüfers aus dem betreffenden Drittstaat zuzugreifen. Gleiches gilt bei solchen Abschlussprüfern aus Drittstaaten, die gemäß § 134 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Nr. 4 WPO in dem Register bei der WPK eingetragen sind. Sofern dies nicht der Fall ist, wird nach § 51 b Abs. 4 a WPO dem Konzernabschlussprüfer die Pflicht

auflegt, der WPK kurzfristig die Arbeitsunterlagen eines Drittstaatenprüfers vorlegen zu können, sofern dieser einen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Einzelabschluss geprüft hat. Sofern ihm dies nicht gelingt, muss er zumindest den Versuch unternehmen, dieser Pflicht nachzukom-

men, sowie die Gründe für dessen Erfolglosigkeit schriftlich niederlegen und der WPK auf deren Verlangen vorlegen können.

Für § 51 b Abs. 4 a HGB enthält das BilMoG keine Übergangsregelung. WPK und APAK haben sich aber darauf verständigt, dass die in der Vorschrift genannten Pflichten

nur für solche Konzernabschlussprüfungen entstehen, die nach Inkrafttreten des BilMoG begonnen wurden oder für bereits begonnene Prüfungen jedenfalls nur dann, wenn der Instruction Letter des Konzernabschlussprüfers an den Drittstaatenprüfer noch nicht versandt worden ist. sn

BilMoG – Nachträglicher Wegfall der Prüfungspflicht durch Anhebung der Schwellenwerte

Soweit aufgrund des BilMoG die Schwellenwerte in § 267 Abs. 1 und 2 HGB angehoben und wegen der Übergangsregelung in Art. 66 Abs. 1 EGHGB ein bislang als prüfungspflichtig zu qualifizierendes Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2008 und damit rückwirkend von der Prüfungspflicht befreit wird, stellt sich die Frage, wie sich dies auf die Stellung eines bereits bestellten Abschlussprüfers auswirkt.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese Frage für bereits abgeschlossene Prüfungsaufträge nicht mehr von praktischer Bedeutung sein wird. Eine Ausnahme könnte für den Fall eines gegen den Prüfer gerichteten Schadensersatzanspruches bestehen. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Anspruchssteller argumentiert, mit dem rückwirkenden Wegfall der Prüfungspflicht sei auch die nach § 323 Abs. 2 HGB bestehende gesetzliche Haftungsbeschränkung des Abschlussprüfers entfallen. Im Übrigen dürften sich weitere Fragen nur in solchen Fallgestaltungen stellen, in denen der Abschlussprüfer bereits bestellt, die Prüfung aber noch nicht beendet worden ist. Liegt zwar schon ein Wahlbeschluss vor, ist der Prüfer aber noch nicht be-

auftragt worden, kann das (nicht mehr) prüfungspflichtige Unternehmen schlicht davon absehen, den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Haftungsbeschränkung

Hinsichtlich der gesetzlichen Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB ist unklar, ob diese durch den rückwirkenden Wegfall der Prüfungspflicht als solche weiter bestehen bleibt oder nicht. Im Ergebnis sollte es aus Sicht der WPK aber bei einer dem § 323 Abs. 2 HGB zumindest entsprechenden Haftungsbeschränkung bleiben, und zwar unabhängig davon, ob die Prüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoG bereits abgeschlossen ist oder noch nicht. Die Haftungsbeschränkung dürfte von beiden Vertragspartnern ausdrücklich oder zumindest konkludent in den Prüfungsauftrag einbezogen worden und damit auch für den Fall, dass die Prüfung selbst nicht mehr als gesetzliche, sondern freiwillige Abschlussprüfung gewertet wird, weiterhin Vertragsbestandteil sein. Zumindest würde eine dahingehende sogenannte ergänzende Vertragsauslegung nahe liegen, die bei Änderungen der Rechtslage ein gebräuchliches Instrument

der Gerichte ist. Im Streitfall können aber auch nur diese die aufgeworfene Frage verbindlich beantworten. Wird der Prüfungsauftrag nach Inkrafttreten des BilMoG fortgeführt, ist daher im Einzelfall, auch in Abhängigkeit vom Stand der Prüfung, zu erwägen, ob vorsorglich eine Haftungsbeschränkung nach § 54 a WPO vereinbart werden sollte.

Vorzeitige Beendigung des Prüfungsauftrages

Mit dem rückwirkenden Wegfall der Prüfungspflicht dürften die mit der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer verbundenen Rechtsfolgen von selbst ihre Wirksamkeit verlieren, soweit sie nicht Vertragsbestandteil geworden sind. Dies führt u.a. dazu, dass § 318 HGB nicht mehr gilt, wonach die Möglichkeit, den Prüfungsauftrag vorzeitig zu beenden, sowohl für den Abschlussprüfer als auch das zu prüfende Unternehmen nur unter sehr engen Voraussetzungen besteht.

Bestehen bleiben hingegen die zivilrechtlichen Wirkungen der der Bestellung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Leistungsbeziehung, so dass der Prüfungsauftrag nicht von selbst



Erfolgsbilanz oder Verlustrechnung ?

HDI
GERLING

Versicherungen

Unsere Berufshaftpflicht für
Wirtschaftsprüfer bietet Ihnen
optimalen Haftungsschutz im
Mandat.

Langfristig optimal versichert.

Als erfahrener Versicherer der Wirtschaftsprüfer kennen wir die Risikoprofile der Wirtschaftsprüfer genau. Proaktives Risiko-Management mit einer Analyse der aktuellen Tätigkeiten ist unerlässliche Voraussetzung für die Wahl des optimalen Versicherungsschutzes bei Wirtschaftsprüfern. Daneben gehört eine Vorausschau auf zukünftige Entwicklung zwingend zur Risikobetrachtung dazu.

Mehr darüber erfahren Sie unter Tel.: (0511) 645 1863 oder schicken Sie uns einfach diese Seite als Fax: (0511) 645 1838.

Name

Adresse

Telefon

E-Mail

gegenstandslos wird. Die Möglichkeiten zu dessen Beendigung richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen, die auch sonst für nicht gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gelten. Daher besteht für den Auftraggeber ein jederzeitiges Kündigungsrecht nach § 649 BGB, sofern Prüfungsaufträge als Werkvertrag eingeordnet werden (so BGH, DB 2000, 2028). Bei Qualifizierung als typengemischter Vertrag mit werk- und dienstvertraglichen Elementen wäre hingegen § 627 BGB einschlägig, da es sich bei der Prüfung um eine Leistung höherer Art handeln würde. Auch nach dieser Vorschrift stünde dem Auftraggeber ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu.

Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Prüfungsauftrages

Kündigt der Auftraggeber vorzeitig den Prüfungsauftrag und wird dieser als Werkvertrag qualifiziert, kann der Abschlussprüfer nach § 649 Satz 2 BGB gleichwohl die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich allerdings „dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt“. § 649 Satz 3 BGB enthält insoweit eine Vermutungsregel, nach der für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung 5 % der vereinbarten Vergütung verlangt werden können.

Sofern ein Kündigungsrecht nach § 627 BGB befürwortet wird, kann der Prüfer nach § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Keine Mitteilungspflichten nach § 318 Abs. 8 HGB-neu

Da es sich bei der Kündigung des Prüfungsauftrags um die vorzeitige Beendigung einer freiwilligen Abschlussprüfung handelt, entstehen die nach dem BilMoG vorgesehenen Mitteilungspflichten gegenüber der WPK bei Kündigung oder Widerruf eines gesetzlichen Prüfungsauftrages (§ 318 Abs. 8 HGB-neu) nicht. sn

Erfassung von Abschlussprüfern aus Drittländern in Deutschland

Abschlussprüfer, die Unternehmen aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums prüfen, die einen geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union in Anspruch nehmen, sind nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) zur Registrierung in dem betroffenen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet. Für Deutschland ist diese Vorgabe mit § 134 WPO umgesetzt.

Am 29.7.2008 traf die EU-Kommission eine Übergangsentscheidung (2008/627/EG), die bestimmte Drittstaatenprüfer für eine Übergangszeit von dieser Registrierungspflicht ausnimmt. Hintergrund ist, dass nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie die EU-Kommission über die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme

für Abschlussprüfer in Drittstaaten entscheidet. Ist die Gleichwertigkeit festgestellt, können die Mitgliedstaaten von einer Registrierung und Unterwerfung der betroffenen Prüfer unter die nationale Berufsaufsicht absehen. Um den zeitlichen Rahmen für die abschließende Beurteilung der Gleichwertigkeit zu erweitern, hat die EU-Kommission die Übergangsentscheidung getroffen. Lediglich Stammdaten wie zum Beispiel Name und Anschrift des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft müssen erfasst werden. Daneben muss Auskunft über die verwendeten Prüfungsstandards und die Qualitätskontrollen erteilt werden, denen man sich in der Vergangenheit unterzogen hat. (Vgl. zum Hintergrund der Übergangsentscheidung der

EU-Kommission auch WPK Magazin 3/2008, Seite 29 f. und 4/2008, Seite 24.)

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat in einer Presseinformation vom 13.2.2009 mitgeteilt, dass die für die Erfassung im Rahmen der Übergangsentscheidung erforderlichen Formulare und Erläuterungen in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Internetseite bereitgestellt seien. Anträge werden von der APAK als zuständige Stelle entgegengenommen und zur Erfassung in einem gesonderten Register an die WPK weitergeleitet. en

Pressemitteilung der APAK vom 13.2.2009 und Formulare abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de

Bekämpfung der Geldwäsche: EU-Drittstaaten-äquivalenzliste

Die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie eröffnet in verschiedenen Vorschriften Privilegien für Beziehungen zu Drittstaaten, sofern diese Drittstaaten Präventionsanforderungen erfüllen, die denen der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie entsprechen (z. B. Art. 11 (1), Art. 16 (1) (b), Art. 28 (4)). Dementsprechend enthält das novellierte, am 21.8.2008 in Kraft getretene Geldwäschegesetz ebenfalls an verschiedenen Stellen Bezugnahmen auf solche Drittstaaten (§§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3, 6 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GwG).

Die EU-Kommission besitzt kein Mandat zur Erstellung einer offiziellen EU-Liste von Staaten mit gleichwertigen Standards. Daher haben sich die EU-Mitgliedstaaten nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 10.3.2009, in der auf eine entsprechende Information von Seiten des Bundesfinanzministeriums Bezug genommen wird, im Komitee zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 18.4.2008 auf eine Liste von Drittstaaten verständigt, bei denen sie aufgrund objektiver feststellbarer Kriterien von einer Gleichwertigkeit der dortigen Präventionsstandards ausgehen konnten.

Die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarte Liste beinhaltet die folgenden Staaten:

- Argentinien
- Australien
- Brasilien

- Hongkong
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Russische Föderation
- Schweiz
- Singapur
- Südafrika
- Vereinigte Staaten von Amerika

Die Mitgliedstaaten der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bedürfen bereits wegen der durch sie durchgeführten Implementierung der Dritten Geldwäscherichtlinie keiner Gleichwertigkeitsqualifizierung. Als gleichwertig gelten ebenfalls die Anforderungen in den französischen Überseegebieten (Mayotte, Neu-Kaledonien, Französisch-Polynesien, Saint Pierre und Miquelon sowie Wallis and Futuna) sowie in den niederländischen Überseegebieten (Niederländische Antillen und Aruba). Diese Überseegebiete gehören zwar nicht zur EU oder zum EWR, gelten aber im Rahmen der FATF als Teil von Frankreich beziehungsweise den Niederlanden. go

Informationsangebot der WPK zum Thema Geldwäschebekämpfung unter
→ www.wpk.de/geldwaesche/eu-drittstaatenaequivalenzliste.asp

Jour fixe der WPK „Prüfungskommission 2009–2013“

Am 1.1.2009 sind die Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer für fünf Jahre neu berufen worden. Aus diesem Anlass waren die mehr als 730 Prüfer zu dem Jour fixe „Prüfungskommission 2009–2013“ eingeladen. Veranstaltungsorte waren Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart. Vertreter der WPK, der Aufgaben- und Widerspruchskommission und der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen berichteten über die Durchführung des Be-

rufsexamens. Zentrale Berichtspunkte waren:

- Bisherige Erfahrungen und Status quo des Wirtschaftsprüfungsexamens
- die Aufgaben- und die Widerspruchskommission (AWK) und
- das Wirtschaftsprüfungsexamen – Aufgaben, Rechte und Pflichten als Prüfer.

Mehr als 300 Prüfer haben die Veranstaltungen besucht und die Diskussionsrunden für Fragen und zur Aussprache genutzt. tü

Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2008

Bericht der WPK

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß §§ 57, 66 WPO der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission; dieser steht die Letztentscheidungsbefugnis zu.

Die Berufsaufsicht umfasst die Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO), die Rücknahme- und Widerrufsverfahren (§§ 20, 34 WPO), die Sonderuntersuchungen (§§ 61a Satz 2 Nr. 1, 62b WPO) und die Abschlussdurchsicht; diese Verfahren verfolgen in unterschiedlicher Ausprägung die sowohl präventiven als auch repressiven Ziele der Berufsaufsicht. Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung im Bereich der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, die gestützt auf Art. 32 der EU-Abschlussprüferrichtlinie mit Wirkung ab dem 6.9.2007 durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) eingeführt wurden. Im ersten vollen Kalenderjahr des Bestehens der Sonderuntersuchungen wurden 32 Untersuchungen angeordnet.

Der Berufsaufsicht unterliegen alle Mitglieder der WPK, wobei Disziplinarmaßnahmen wie Rügen und Geldbußen nur gegenüber natürlichen Personen möglich sind.

Disziplinaraufsicht

Im Rahmen der Disziplinaraufsicht ist die Wirtschaftsprüferkammer für anlassbezogene Ermittlungen sowie für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen zuständig, soweit eine Rüge ausreicht, die gegebenenfalls mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € verbunden werden kann. Bei schwerer Schuld eines Mitglieds der WPK

und der Notwendigkeit einer berufsgerichtlichen Maßnahme sind die Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung abzugeben (§ 61a Satz 2 2. Halbsatz WPO).

Im Jahr 2008 wurden 489 Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei dem größten Anteil der eingeleiteten Verfahren fachliche Fehler bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen zugrunde lagen. Anlass gaben überwiegend eigene Feststellungen wie zum Beispiel aus der Abschlussdurchsicht oder aus Presseberichterstattungen, aber auch Beschwerden Dritter oder Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR).

Die Verfahren waren im Jahr 2008 durch die Ausschöpfung der bisherigen und der durch das Berufsaufsichtsreformgesetz am 6.9.2007 erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten geprägt. Häufiger als in den Vorjahren wurden die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers gesichtet, vor Ort ermittelt oder Berufsangehörige persönlich angehört. Die Verfahren als Folge der Subprime-Krise sowie nicht wenige andere Vorgänge heben sich durch ihr Volumen deutlich von den bisherigen Aufsichtsvorgängen ab. 2008 wurde ein Vorgang mit Auslandsbezug abgeschlossen, der das Verhältnis zum US-amerikanischen PCAOB berührte. Hierfür war die Abschlussprüferaufsichtskommission unmittelbar zuständig; die Ermittlungen wurden von der WPK in enger Begleitung durch die APAK geführt.

2008 wurden insgesamt 58 Rügen bestandskräftig, von denen 19 mit einer Geldbuße verbunden wurden. 21 der Rügen lagen fachli-

che Fehler im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen zugrunde; davon wiederum entfielen zehn Rügen auf Verfahren, denen die Prüfung eines § 319a HGB-Mandates zugrunde lag. Zwei Rügen ergingen wegen unzureichender Prospektprüfung. In immerhin 18 Fällen wurden Rügen erteilt, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsangehörigen zeitweise ungeordnet waren, was bei Fortdauer zum Widerruf der Bestellung geführt hätte, oder aufgrund offenkundiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten Vollstreckungen in ihr Vermögen zuließen, ohne sich in der gebotenen Weise um eine Verständigung mit den Gläubigern zu bemühen. 15 Rügen wurden aufgrund des Zulassens einer zeitweiligen Unterbrechung des Versicherungsschutzes erteilt. Zu zwei Rügen gab Anlass, dass die Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Teilnahme an einer Qualitätskontrolle durchgeführt wurden.

Die Berufsgerichte verurteilten Berufsangehörige in zwei Fällen (in einem Fall hat ein Wirtschaftsprüfer in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Sachverständiger überhöhten Zeitbedarf abgerechnet, im zweiten Fall ging es wiederholt und nach vorangegangenen Strafurteil um die unerlaubte Führung des Dokortitels). In elf Fällen stellten die Berufsgerichte oder die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Verfahren gegen Geldbuße ein.

Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die gesetzlich definierten Bestel-

lungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, ist gegebenenfalls die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu widerrufen.

Im Jahr 2008 leitete die Wirtschaftsprüferkammer 140 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren ein. Den größten Anteil an Gründen für die eingeleiteten Verfahren nahm der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ein. Zweithäufigster Widerrufgrund waren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Ermittlungen insoweit werden beispielsweise bei Einträgen im Schuldnerverzeichnis oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgenommen,

aber auch, wenn sich Gläubigerbeschwerden oder Indizien für Zahlungsschwierigkeiten häufen. Einen weiteren Widerrufgrund stellt die Ausübung einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit dar. Dabei sind gewerbliche Tätigkeiten oder berufsrechtlich unzulässige Anstellungsverhältnisse die maßgeblichen Widerrufsründe.

Bestands- oder rechtskräftig wurden im Jahr 2008 acht Widerrufsentscheidungen. Fünf Fällen hiervon lag der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung zugrunde. Zwei Bestellungen wurden wegen andauernden Verstoßes gegen das Verbot unvereinbarer Tätigkeiten widerrufen. In einem weiteren Fall führten ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse zum Widerruf der Bestellung.

Sonderuntersuchungen

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen werden bei Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 HGB durchführen.

Ziel der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen ist es, die Qualität der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Besonderen und gesetzlicher Abschlussprüfungen im Allgemeinen zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit des deutschen Berufsaufsichtssystems zu stärken. Die anlassunabhängigen Sonder-

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

**Ihr Privat-Vorteil:
ohne 3-jährige
Vertragsbindung**

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Selbstständige und Freiberufler, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichert sind, haben nach derzeitiger Gesetzeslage seit dem 1. Januar 2009 ihren Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich verloren. Die alternativ – zu einem Extrabeitrag – angebotenen Wahltarife der GKV verpflichten zu einer 3-jährigen Vertragsbindung an die Krankenkasse.

Wählen Sie die richtige Alternative: Mit dem Krankentagegeld der DKV speziell für Wirtschaftsprüfer sind Sie im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge privat bestens abgesichert: ohne dreijährige Bindung, ohne Wartezeiten, mit flexibel wählbaren Tagegeldhöhen und mit Leistungsbeginn, die Ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Fordern Sie noch heute Ihr persönliches Angebot an.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/response/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0109 **DKV** Deutsche Krankenversicherung

untersuchungen sind vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung in erster Linie als präventives Element der Berufsaufsicht zu verstehen.

Untersucht werden ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen und einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen anhand der Durchsicht von Arbeitspapieren und Prüfungsberichten.

Im Jahr 2008 wurden 32 Sonderuntersuchungen angeordnet. Insgesamt wurden 16 Untersuchungen in 2008 abgeschlossen. Der Abschluss der restlichen Untersuchungen erfolgte im ersten Quartal 2009.

Als Ergebnis von Sonderuntersuchungen haben mehrere Praxen Veränderungen in ihrem Qualitätssicherungssystem vorgenommen. In einem Fall führte dies auch zu einer deutlichen Stärkung der Stellung des Qualitätssicherungsbeauftragten.

In sechs Verfahren wurden keine Berufspflichtverletzungen festgestellt. Zehn Verfahren endeten mit Hinweisen. Drei Sonderuntersuchungen gaben Anlass, aufgrund von Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen Rügeverfahren gegen einzelne Berufsangehörige der untersuchten Praxen einzuleiten. In einem Fall wurden im Berichtszeitraum zwei Rügen, jeweils verbunden mit einer Geldbuße, ausgesprochen, wobei aber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch weitere entscheidungsreife Aufsichtsvorgänge in die Entscheidung eingeflossen sind.

Von Oktober bis Dezember 2008 wurden insgesamt vier Informationsveranstaltungen zu den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen für Berufsangehörige aus Praxen mit § 319a HGB-Mandaten durchgeführt. Dargestellt wurden der internationale Kontext der Sonderuntersuchungen (Inspektionen), die Einordnung in das System der deutschen Berufsaufsicht

sowie die Ergebnisse aus den Sonderuntersuchungen zum Qualitätssicherungssystem und zur Abwicklung von Prüfungsaufträgen.

Einhergehend mit dem weiteren personellen und organisatorischen Ausbau der Abteilung sind für das Jahr 2009 rund 40 Sonderuntersuchungen geplant. In diesem Jahr sollen entsprechend der Verfahrensordnung erstmals alle Gesellschaften mit mehr als 25 Mandanten im Sinne des § 319a HGB untersucht werden. Darunter fallen die fünf größten Gesellschaften Deutschlands.

Abschlussdurchsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer sichtet stichprobenweise die geprüften und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Im Jahr 2008 unterlagen der Durchsicht 3.074 Bestätigungsvermerke und 2.022 Abschlüsse.

Im Rahmen dieser Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 831 Fällen aufgrund von Unklarheiten in den offengelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu Fragen der Rechnungslegung oder zum Bestätigungsvermerk an. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte in Fällen, in denen sich der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Von den im Jahr 2008 insgesamt behandelten 831 Fällen konnte bis zum Jahresende in 755 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 62 noch aus dem Vorjahr stammenden offenen Fälle. Am 1.1.2009 waren noch 76 Vorgänge

offen. Insgesamt wurden dabei in 509 Fällen Fehler der Abschlussprüfer festgestellt. Davon wurde bei 89 Vorgängen aufgrund der Schwere einzelner Verstöße, einer Fehlerkumulation oder wegen einer nicht abschließend möglichen Beurteilung des Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Einen Schwerpunkt der Durchsicht bildete erneut die Überprüfung der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführten Regelungen. Die aufgegriffenen Fälle richteten sich dabei insbesondere auf die Neufassung des Bestätigungsvermerks, auf die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht sowie auf die Anhangsangabepflichten zu den Abschlussprüferhonoraren. Zudem wurde die Einhaltung von Konzernrechnungslegungsvorschriften zur Kapitalflussrechnung und zum Eigenkapitalspiegel besonders überprüft. Die Durchsicht von IFRS-Abschlüssen führte zu einer Reihe von Feststellungen. In einigen Fällen wurde festgestellt, dass der Abschlussprüfer nicht über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung zum Qualitätskontrollverfahren gemäß §§ 57a ff. WPO verfügte; wegen der Schwere dieses Verstoßes wurde jeweils ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Abschlussdurchsicht in zehn Fällen auffälligen Honorarveränderungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nachgegangen. Davon konnten fünf Fälle aufgrund plausibler Einlassungen des Prüfers eingestellt werden. In den weiteren Fällen dauern die Sachverhaltsermittlungen an.

Sind Sie sicher?



Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen, insbesondere Comfort Letter
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Qualitätskontrolle 2008

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Der Eingang von Qualitätskontrollberichten reduzierte sich im Berichtsjahr erwartungsgemäß.

Die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle war auch im Jahr 2008 im Wesentlichen von der Auswertung der eingegangenen Qualitätskontrollberichte geprägt: Im Berichtsjahr wurden 697 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet, die Vergleichszahl des Vorjahres beträgt 644. In 69 Qualitätskontrollen waren Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems erforderlich. In 14 Fällen wurden Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung erlassen, in 39 Fällen wurden ausschließlich Auflagen und in 16 Fällen ausschließlich Sonderprüfungen beschlossen. Nach dem Eingang von vier Qualitätskontrollberichten waren Teilnahmebescheinigungen nicht zu erteilen, da die Prüfungsurteile versagt waren.

Feststellungen

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss Auflagen insbesondere dann, wenn die festgestellten Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung lagen. Sie betrafen nach wie vor oftmals die nicht konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die Prüfer für Qualitätskontrolle trafen auch vergleichsweise häufig Feststellungen zur Einholung von Bestätigungen Dritter. Unverändert führte in vielen Fällen auch eine in Teilbereichen unzureichende Dokumentation der Abwicklung eines Auftrages zum Erlass von Auflagen. Die Kommission für Qualitätskontrolle vertritt in diesen

Fällen die Auffassung, dass eine fehlende oder nicht ausreichende Dokumentation der Auftragsabwicklung (Verstoß gegen § 51b WPO, §§ 24a Abs. 2, 24b Berufssatzung WP/vBP) darauf hinweist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen können WP-/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, von der Pflicht, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, durch eine Ausnahmegenehmigung befreit werden. Im Jahr 2008 wurden 332 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Überwiegend lag ein wirtschaftlicher Härtefall vor, in dem die Durchführung einer Qualitätskontrolle eine nicht vertretbare wirtschaftliche Belastung darstellte.

Prüferauswahl

WP-/vBP-Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, müssen ihre Prüfer der Kommission für Qualitätskontrolle vorschlagen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschlussgründe im Sinne von § 57a Abs. 4 WPO bestehen. Sie kann einen Prüfer für Qualitätskontrolle auch dann ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle durch den vorgeschlagenen Prüfer für Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist.

In drei Fällen sind Praxen zu einer Ablehnung des Prüfers für

Qualitätskontrolle wegen einer Besorgnis der Befangenheit angehört worden. (Zwei dieser Fälle betrafen eine möglich Ringbildung im Sinne von § 6 Abs. 6 Satz 2 SaQK.) In einem Fall wurde der Vorschlag von der Praxis nach deren Anhörung über eine beabsichtigte Ablehnung zurückgezogen. In dem weiteren Fall erklärte der Prüfer für Qualitätskontrolle nach der Anhörung, dass er für die Durchführung der Qualitätskontrolle nicht mehr zur Verfügung stehe. In dem dritten Fall wurde dem Vorschlag widersprochen. Der gegen diese Entscheidung eingelegte Widerspruch wurde von der Kommission für Qualitätskontrolle bestandskräftig zurückgewiesen.

Verfahrensstand

Rund 72 % der zum Ende 2008 bestellten WP waren in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten vBP waren demgegenüber rund 25 % durch eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung erfasst.

Öffentliche Aufsicht

Die Abschlussprüferaufsichtskommission beaufsichtigt die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhält sie alle Beratungsunterlagen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer entscheidungsbefugten Abteilungen. Sie nahm regelmäßig an den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Ab-

teilungen teil. In einem Fall hat die Abschlussprüferaufsichtskommission einen Hinweis zur Entscheidungsfindung gegeben. Sie hat den Tätigkeitsbericht 2008 der Kommission für Qualitätskontrolle gebilligt.

Änderungen durch die Siebte WPO-Novelle

Die am 6.9.2007 in Kraft getretene Siebte WPO-Novelle hat den Turnus für die Durchführung einer Qualitätskontrolle für die größte Anzahl der als Abschlussprüfer tätigen Mitglieder der WPK, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, von drei auf sechs Jahre verlängert. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung dieser Praxen. Bereits erteilte Teilnahmebe-

scheinigungen konnten von drei auf sechs Jahre verlängert werden. Von dieser Möglichkeit wurde in großem Umfang Gebrauch gemacht. Bei den übrigen Praxen verbleibt es bei dem Dreijahres-Rhythmus. Der Kommission für Qualitätskontrolle wurde im Rahmen der Siebten WPO-Novelle auch die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems anzuordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben.

Informationsfluss

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht über abgeschlossene Berufsaufsichtsverfahren informiert, wenn der Berufsrechtsverstoß Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. Auch nach einer Mitteilung der DPR über mögliche Berufsrechtsverstöße an die WPK gemäß § 342 b Abs. 8 Satz 2 HGB prüft die Kommission für Qualitätskontrolle, ob Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems festzustellen sind. Diese Informationen führten in zwei Fällen zur Anordnung von Sonderprüfungen in den Praxen.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK 2008 abrufbar unter
→ www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp

Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aufgrund der Befugnis gemäß § 16 Abs. 1, 2 Nr. 7 GwG Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13.8.2008 für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer beschlossen. Sie liegen diesem WPK Magazin bei.

Die Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Geldwäschegesetz in der Fassung vom 15.12.2003 (WPK Magazin 4/2004, Seite 11, und Heftbeilage) wurden aufgehoben.

Hintergrund

Durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche

und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) vom 13.8.2008 (BGBl. I. S. 1690), das am 21.8.2008 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte Geldwäscherichtlinie) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1.8.2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Dritte Geld-

wäscherichtlinie (Durchführungsrichtlinie) umgesetzt.

Durch die Gesetzesnovelle wurden insbesondere im GwG zahlreiche Vorschriften geändert und auch für WP/vBP, die schon bisher zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz gehörten, neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Die Anwendungshinweise der WPK zeigen die nunmehr geltende Pflichtenlage für den Berufsstand auf.

Anwendungshinweise der WPK zum Geldwäschegesetz abrufbar unter
→ www.wpk.de/geldwaesche/anwendungshinweise.asp
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

Berufsexamina 2008

Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK



Im Jahr 2008 haben 66,7% aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht.

Ergebnisse 2008

Die Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer werden bundesweit einheitlich durchgeführt. Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2008 in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.079 Kandidaten zugelassen, von denen 971 teilgenommen haben. 480 (49,4%) Kandidaten haben bestanden, 168 (17,3%) Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Mithin haben 66,7% aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr sind 115 (-9,6%) Kandidaten weniger zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die an ihnen teilgenommen haben, ist um 83 (-7,9%) gesunken.

An der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer haben sechs Kandidaten teilgenommen, vier haben die Prüfung bestanden. An der Eignungsprüfung können Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz teilnehmen, die in einem dieser Staaten die Voraussetzungen für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne der EU-Abschlussprüferrichtlinie erlangt haben.

Beteiligte Gremien

Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Zulassung zur Prüfung
- Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirt-

schaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

- Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung
- Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter und kann auf die personellen und sachlichen Ressourcen insbesondere in den Landesgeschäftsstellen der WPK zurückgreifen.

Die Prüfungsstelle hat im Berichtszeitraum der Universität Ulm für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ nach § 13 b WPO in Verbindung mit § 8 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung bestätigt, dass schriftliche und mündliche Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Frankfurt School of Finance & Management verfügt bereits für den Studiengang „Master of Accounting & Taxation“ für das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ über eine entsprechende Bestätigung. 20 weitere Hochschulen haben bis Ende 2008 ihr Interesse an der Anerkennung ihrer Studiengänge bekundet.

Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenen Hilfsmittel. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundeswirtschaftsministeriums vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Folgende Mitglieder waren 2008 in der Aufgabenkommission tätig:

- MRin Dr. Susanne Kohlbecher, München (Vorsitzende)
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Graz
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- Prof. Dr. Dr. h.c. Lutz Kruschwitz, Berlin
- Dr. Fritz Lehnen, Ratingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- RA Henning Tüffers, Berlin

Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind bis zum 31.12.2009 berufen.

Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2008 insgesamt 1.003 Mitglieder. Die Mitglieder der Prü-

fungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des BMWi vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauerte bis zum 31.12.2008. Für die am 1.1.2009 beginnende Amtszeit wurde das Berufungsverfahren im November 2008 abgeschlossen. Es wurden insgesamt 735 Personen zu Prüfern bestellt.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer an.

Die Prüfungskommission ist auch zuständig, wenn festgestellt worden ist, dass Kandidaten den Versuch unternommen haben, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Die Prüfungskommission musste im Berichtszeitraum keine Entscheidungen treffen, da kein Täuschungsversuch festgestellt wurde.

Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührensatzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission

bilden auch die Widerspruchskommission. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2008		33
davon beendet in 2008 durch		
Rücknahme	11	
Abhilfe durch die Widerspruchskommission	1	
Abhilfe durch die Prüfungsstelle	2	
Widerspruchsbescheid	9	
		-23
Widersprüche eingelegt in 2008		26
davon beendet in 2008 durch		
Rücknahme	5	
		-5
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2008		31

Am 1.1.2008 waren 33 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Berichtszeitraum sind 26 Widersprüche eingelegt worden. 16 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen. Die Widerspruchskommission konnte einem Widerspruch und die Prüfungsstelle zwei Widersprüchen abhelfen. Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum neun Widersprüche zurückgewiesen.

Gegen vier Entscheidungen der Widerspruchskommission ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden. Ende 2008 waren bei dem Verwaltungsgericht Berlin und bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg neun Verfahren anhängig.

Bericht der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 2008
abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/berichte.asp

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2009/2010

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2009 wird im August 2009 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

4. August 2009

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

5. August 2009

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

6. August 2009

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

11. August 2009

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

12. August 2009

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

18. August 2009

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

19. August 2009

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im 1. Prüfungstermin 2010 sind bis zum 31. Juli 2009 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 31 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2010 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 2., 3., 4., 9., 10., 17. und 18. Februar 2010 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im 2. Prüfungstermin 2010 sind vom 1. August 2009 bis zum 28. Februar 2010 bei den Landesge-

schäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2010 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 3., 4., 5., 10., 11., 17. und 18. August 2010 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. Juli nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
	ro
10.02.2009	Professional Accountants in Business (PAIB) Committee, International Good Practice Guidance: Evaluating and Improving Governance in Organizations
17.02.2009	IFAC Information Paper: Developments in the Financial Reporting Supply Chain – Results from a Global Study among IFAC Member Bodies
03.03.2009	IAASB, ISA 210 (Redrafted), Agreeing the Terms of Audit Engagements
03.03.2009	IAASB, ISA 265, Communicating Deficiencies in Internal Control to Those Charged with Governance and Management
03.03.2009	IAASB, ISA 402 (Revised and Redrafted), Audit Considerations Relating to an Entity Using a Service Organization
03.03.2009	IAASB, ISA 700 (Redrafted), Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements
03.03.2009	IAASB, ISA 800 (Revised and Redrafted), Special Considerations-Audits of Financial Statements Prepared in Accordance with Special Purpose Frameworks
03.03.2009	IAASB, ISA 805 (Revised and Redrafted), Special Considerations-Audits of Single Financial Statements and Specific Elements, Accounts or Items of a Financial Statement
03.03.2009	IAASB, ISA 810 (Revised and Redrafted), Engagements to Report on Summary Financial Statements
06.03.2009	IFAC Developing Nations Committee, Good Practice Guide: The Education, Training, and Development of Accounting Technicians
16.03.2009	IAASB Annual Report 2008
26.03.2009	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Handbook of International Education Pronouncements 2009
26.03.2009	IAESB, Exposure Draft, Explanatory Memorandum on IAESB Drafting Conventions
07.04.2009	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft, Agriculture



Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
	ro
29.01.2009	International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), Interpretation IFRIC 18 Transfers of Assets from Customers
30.01.2009	International Accounting Standards Board (IASB), Amendments, IFRIC 9, Reassessment of Embedded Derivatives
30.01.2009	International Accounting Standards Board (IASB), Amendments, IFRIC 16, Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation
19.03.2009	IASB and US Financial Accounting Standards Board (FASB), Discussion Paper, Leases: Preliminary Views
31.03.2009	IASB, Exposure Draft, IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurements
31.03.2009	IASB, Exposure Draft, IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures
03.04.2009	International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation, IFRS Taxonomy 2009





Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

IESBA-Sitzung in San Francisco

Vom 23. bis 25.2.2009 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in San Francisco statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Auswertung der Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit zum im Juli 2008 veröffentlichten Exposure Draft „Drafting Conventions“. Gegenstand ist, in Anlehnung an die „Clarity Conventions“ des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), die Überprüfung der Klarheit des Codes of Ethics. Auch die WPK hatte zu dem Exposure Draft mit Schreiben vom 15.10.2008 (vgl. WPK Magazin 4/2008, Seite 32) Stellung genommen und sich grundsätzlich positiv geäußert.

Nach wie vor besteht im IESBA die Besorgnis, dass durch das Ersetzen des Wortes „should“ durch „shall“ der Verpflichtungsgrad des Codes of Ethics erhöht werden könnte. Bereits der Exposure Draft hatte daher eine Ausnahmeregelung (Exception Clause) vorgesehen, wonach ein Abweichen von den Vorgaben des Codes of Ethics unter strengen Bedingungen dann möglich sein sollte, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Die WPK hatte diese Ausnahmeregelung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich begrüßt.

Nach erneuten Beratungen kam das IESBA zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahmeregelung insbesondere für solche Fälle erforderlich sein dürfte, in denen ein Unternehmen durch einen Unternehmenskauf oder durch Verschmelzung den Konzernkreis wechselt. Denkbar sind zwei Grundfälle:

- Einerseits kann ein Unternehmen, das kein Prüfungsmandat ist, sondern für das Nicht-Prüfungsleistungen (zum Beispiel IT-System-Implementierung, Outsourcing der Buchführung) erbracht werden, durch eine Unternehmenstransaktion ein Prüfungsmandat werden.
- Andererseits kann ein Unternehmen, welches Prüfungsmandat ist, durch eine Unternehmenstransaktion Teil eines Konzerns werden, der von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wird, wobei für diesen Konzern durch den Abschlussprüfer des neuen Tochterunternehmens Nicht-Prüfungsleistungen (insbesondere auf Konzernebene) erbracht werden, die diesen dann als Abschlussprüfer des Tochterunternehmens ausschließen.

In beiden Fällen wurden Übergangsregelungen als erforderlich angesehen, wenn die Nicht-Prüfungsleistungen nach vernünftigen Maßstäben nicht zeitnah beendet oder auf einen anderen Dienstleister übertragen werden können.

Im Mittelpunkt dieser Übergangsregelungen steht aber immer, dass der die Unabhängigkeit gefährdende Tatbestand so schnell wie möglich zu beseitigen ist.

In der nächsten Sitzung soll das endgültige Ergebnis des Projekts „Drafting Conventions“ verabschiedet werden. Dann wird auch zu erörtern sein, ob aus Sicht des IESBA eine erneute Veröffentlichung des Standardentwurfs zur Stellungnahme der Öffentlichkeit (Re-Exposure) erforderlich sein wird. gu

Abschluss des Clarity-Projektes zu den ISA

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 3.3.2009 sein „Clarity-Projekt“ abgeschlossen. Ziel dieses über vier Jahre dauernden und von IFAC als „Landmark Achievement“ bezeichneten Projekts ist insbesondere eine Klarstellung und Strukturierung von Zielen, Anforderungen und sonstigen Erläuterungen in einzelnen International Standards on Auditing (ISA). Dem Berufsstand stehen nunmehr 36 „redrafted“ beziehungsweise „revised and redrafted“ ISA sowie ein ebenfalls überarbeiteter International Standard on Quality Control (ISQC 1) in einem „Clarity-Center“ auf der Internet-

seite der IFAC zur Verfügung. Auch soll noch im April 2009 ein entsprechendes Handbuch veröffentlicht werden. Das „Clarity-Projekt“ wird als weiterer Schritt auf dem Weg zu einer möglichen Einbeziehung der ISA in unmittelbar geltendes EU-Recht angesehen. en

IFAC Pressemitteilung vom 3.3.2009 abrufbar unter
 → www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/621
 IAASB Clarity-Center abrufbar unter
 → <http://web.ifac.org/clarity-center/index>

IFAC/FEE Practitioners Symposium in Berlin



Podium mit Vertretern von IFAC/FEE

Im Rahmen einer dreitägigen Veranstaltung des IFAC Small and Medium Practices Committee in Berlin fand am 28.1.2009 auch ein für interessierte Kreise zugängliches Practitioners Symposium zum Thema „Kleine und mittlere Praxen“ statt, an dem sowohl Repräsentanten von IFAC als auch der europäischen Berufsvereinigung FEE teilnahmen.

Zunächst stellten Sylvie Voghel und Jose Maria Bové die Arbeit des IFAC SMP Committee beziehungsweise der FEE Working Party vor. Das IFAC SMP Committee unter Vorsitz von Sylvie Voghel ist dafür zuständig, die Standardsetzung der IFAC-Gremien aus dem Blickwinkel der kleinen und mittleren Prüferpraxen zu beobachten und mitzugestalten. Bei der FEE hat die SMP Working Party die gleichen

Aufgaben, um die zu kümmern sich Jose Maria Bové als Vizepräsident der FEE auf die Fahne geschrieben hat.

Den Schwerpunkt der Veranstaltung bildete ein Vortrag von Arnold Schilder, dem neuen Vorsitzenden des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Das IAASB ist bei der IFAC für die Erarbeitung internationaler Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards zuständig.

Das Podium war neben den Vortragenden mit WP Prof. Dr. Wienand Schruff (Vorsitzender des IDW Hauptfachausschusses) als Moderator der Veranstaltung und WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll hochrangig besetzt. Professor Poll ist der Vertreter der WPK bei dem IFAC SMP Committee, dessen stellvertretenden Vorsitz er bekleidet, und Vertreter bei der FEE SMP Working Party.

Gleiches galt aber auch für die interessierte Zuhörerschaft: Dr. h.c. Volker Röhricht, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission, WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Präsident der WPK, sowie weitere Vertreter des WPK-Ausschusses „Kleine und mittlere Praxen“, darunter dessen Vorsitzender vBP/StB Michael Ziegler, bezeugten durch ihre Anwesenheit die Bedeutung des Symposiums und damit der Belange der kleinen und mittleren Praxen. sn

Agenda des Symposiums und Präsentationen abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

IFAC kündigt acht zu besetzende Stellen an

In einem Schreiben an die WPK vom 27.1.2009 hat die International Federation of Accountants (IFAC) bestätigt, im Jahr 2009 voraussichtlich acht freie Stellen zu besetzen. Für Nicht-US-Staatsangehörige kommen hiervon wohl vier Stellen in Betracht:

- Technical Manager, IAASB (wohl bereits ein Kandidat ausgewählt)
- Technical Manager, Compliance
- Technical Manager, Implementation
- Technical Manager, Professional Accountants in Business (PAIB).

Zudem stünden diese Stellen, insbesondere letztere, noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung. Begrüßenswert wäre eine Besetzung mit deutschen Vertretern.

Das genaue Anforderungsprofil dieser Stellen bleibt abzuwarten und dürfte zu gegebener Zeit auf der Internetseite der IFAC nachzulesen sein. en

Weitere Informationen abrufbar unter
→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_10-02-2009.asp

EU-Konsultation zur Überarbeitung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie

Am 26.2.2009 hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zu einer umfassenden Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinie eingeleitet. Ziel dieser Konsultation ist es, anhand von insgesamt 37 zur Diskussion gestellten Fragen weitere Bereiche zu ermitteln, in denen eine Vereinfachung und Modernisierung der 4. und 7. Richtlinie wünschenswert wären.

Überwiegend betreffen die Fragen der Konsultation den Bereich der Bilanzierung sowie einer möglichen Neustrukturierung, gegebenenfalls Zusammenführung der 4. und 7. Richtlinie.

Angesprochen wird in dem Konsultationspapier aber auch die Möglichkeit, die derzeitigen Größenmerkmale für die Einteilung von kleinen, mittleren und großen Unternehmen qualitativ und quantitativ

zu verändern. Insbesondere wird erwogen, die Kategorie der mittelgroßen Unternehmen aufzugeben und entweder mit der für die großen oder die kleinen Unternehmen zu verschmelzen. Letzteres hätte zur Folge, dass eine große Anzahl derzeit prüfungspflichtiger Unternehmen von der gesetzlichen Prüfungspflicht ausgenommen würde. Die WPK hat sich in ihrer Stellungnahme auf diesen Bereich konzentriert und sich gegen grundsätzliche Änderungen ausgesprochen. sn

Stellungnahme der WPK vom 27.4.2009 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/
 → www.wpk.de/magazin/2-2009/

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie

Zeitgleich mit der Konsultation zur Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine „Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinstunternehmen“ vorgelegt.

Hierdurch soll eine neue Kategorie von sogenannten „Kleinstunternehmen“ (micro entities) in die 4. Richtlinie aufgenommen und den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, diese Kleinstunternehmen von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten vollständig zu befreien. Ziel dieser Änderung ist es, in einem sich verschlechternden Wirtschaftsklima zur Verringerung der Belastung von Kleinstunternehmen beizutragen. Dieser bereits im europäischen Konjunkturprogramm (November 2008) angekündigte Vorschlag ist nunmehr dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Erörterung übermittelt worden.

Als Kleinstunternehmen gelten danach solche Gesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachfolgend genannten Schwellenwerte nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 500.000 €
- Nettoumsatzerlöse: 1 Mio. €
- Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 10.

Das BilMoG enthält mit § 241a HGB-E bereits Ansätze, die dem Anliegen der EU-Kommission entsprechen. Allerdings dürfen die Umsatzerlöse dort 500.000 € und der Jahresüberschuss 50.000 € nicht überschreiten.

Da sich die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich auf den Bereich der Rechnungslegung und nur auf solche Unternehmen beziehen, die bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht der Prüfungspflicht unterliegen, hat die WPK von einer Stellungnahme abgesehen. sn

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission abrufbar unter
 → http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/news/index_de.htm
 (Nachricht vom 26.2.2009)

EU-Konsultation zu den Möglichkeiten der Marktöffnung für Wirtschaftsprüfer

Die WPK hat mit Schreiben vom 24.2.2009 zu der Konsultation der EU-Kommission zu den Kontrollstrukturen bei Abschlussprüfungsgesellschaften und deren Folgen für den Markt für Abschlussprüfungen Stellung genommen.

Mit der Konsultation soll der Frage nachgegangen werden, wie eine stärkere Integration des Marktes für Abschlussprüfungen mit einer größeren Zahl von Marktteilnehmern erreicht werden kann. Die EU-Kommission erwägt insbesondere, die derzeit nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) vorgeschriebene Mehrheitsbeteiligung von Abschlussprüfern auf der Eigentums- und Leitungsebene von Prüfungsgesellschaften abzuschaffen und stattdessen für gewerbliche Investoren zu öffnen.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme unter anderem dargelegt, dass die Verbreiterung des Prüfungsmarktes nicht oder nur zu einem ganz geringen Teil von der Frage der Eigenkapitalausstattung abhängt. Jedenfalls in Deutschland sei das Anbieterspektrum

relativ weit gestreut. Dieses werde aber von der Nachfragerseite noch zu wenig genutzt. Ein wesentlicher Faktor werde sein, ob es gelingt, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Prüfungsgesellschaften zu stärken und die Nachfragerseite zu ermutigen, das vorhandene Angebot auszuschöpfen. Auf diese Weise würden sich neue Anbieter nach und nach auch für größere Unternehmen herausbilden. Im Übrigen bestünden bei einer Öffnung für gewerbliche Investoren große Bedenken mit Blick auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und wegen der Renditeerwartungen der Anleger auch hinsichtlich der Qualität der Abschlussprüfungen.

Die Reaktion der EU-Kommission auf die bei ihr eingegangenen Stellungnahmen bleibt abzuwarten.

en

Stellungnahme der WPK vom 24.2.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_26-02-2009_02.asp

IFAC Compliance Program – Teil 3: Action Plans

Die WPK hat am 26.3.2009 die von ihr erstellten so genannten „Action Plans“ an die International Federation of Accountants (IFAC) übermittelt. Die Erstellung solcher „Aktionspläne“ sieht der dritte und bislang letzte Teil des von IFAC bereits im November 2003 aufgelegten „Compliance Program“ vor.

Der dritte Teil des Compliance Programs war von IFAC ursprünglich zu dem Zweck konzipiert worden, die durch den zweiten Teil des Programms festgestellten Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Standards und Prozessen durch die Entwicklung von Aktionsplänen in den verschiedenen Bereichen zu beheben. Für Deutschland ergab sich nur geringer Handlungsbedarf. Insoweit dienen die Aktionspläne lediglich der Dokumentation und Illustration der stetig andauernden Bemühungen, fortlaufend zur Qualitätssteigerung und zur weltweiten Angleichung der ethischen und fachlichen Standards beizutragen (zum Hintergrund des Compliance

Programms siehe auch den Beitrag im WPK Magazin 1/2009, Seite 18).

Die WPK hat Aktionspläne zu den Bereichen „Quality Assurance“, „Code of Ethics“ und „Investigation and Discipline“ gefertigt. Für die Bereiche „Education“, „Prüfungsstandards IAASB“, „Public Sector Accounting Standards“ und „International Financial Reporting Standards“ hat das IDW die Erarbeitung von Aktionsplänen übernommen. Diese Aufteilung entspricht einer Vereinbarung, die sich bereits im Zusammenhang mit den früheren Teilen des Compliance Programs bewährt hat.

Die Aktionspläne werden von IFAC zu gegebener Zeit auf deren Internetseite veröffentlicht.

en

Teil 1 und 2 des IFAC Compliance Programs abrufbar unter
→ www.ifac.org/ComplianceProgram/

Weitergabe von Arbeitspapieren an Drittstaaten und gegenseitige Anerkennung von Systemen der Berufsaufsicht (USA, Kanada, Japan)

Nach Art. 47 der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG, nachfolgend „AP-RL“) können die Mitgliedstaaten die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten an die zuständigen Aufsichtsstellen von Drittländern erlauben. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der betreffende Drittstaat Anforderungen erfüllt, die von der EU-Kommission als angemessen erklärt werden (Art. 47 Abs. 1 c i. V. m. Abs. 3 AP-RL). Die Angemessenheit bezieht sich hierbei unter anderem auf den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Aufsichtsstelle (auch bezüglich der Kooperation mit entsprechenden ausländischen Stellen) und den implementierten Vorkehrungen zum vertraulichen Umgang insbesondere mit persönlichen und berufsrechtlichen Daten. Daneben müssen für einen Austausch auf Grundlage der Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen Stellen geschlossen worden sein.

Vor diesem Hintergrund hatte die EU-Kommission am 22.1.2009 den Entwurf einer Entscheidung zur Angemessenheit von fünf Aufsichtsstellen in drei Drittstaaten veröffentlicht. Nach dessen Art. 1 handelte es sich hierbei um:

- The Canadian Public Accountability Board
- The Financial Services Agency of Japan
- The Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board of Japan
- The U.S. Securities Exchange Commission
- The Public Company Accounting Oversight Board of the United States of America.

Ziel der Zusammenarbeit mit diesen Institutionen sollte die Herstellung von „mutual reliance“ (Erwägungsgrund 14), das heißt die gegenseitige Anerkennung der Systeme sein.

In Art. 2 des Entwurfs war für den Fall, dass die Übermittlung der Arbeitspapiere nicht durch die zuständige Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates, sondern durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüfungsgesellschaft selbst an eine der oben genannten Stellen erfolgt, neben der Genehmigung der zuständigen Stelle die strikte Einhaltung der in Art. 47 Abs. 4 AP-RL genannten Voraussetzungen gefordert (u. a. eingeleitete Untersuchungen durch Drittstaat, Vorliegen von Kooperationsabkommen, Vorabinformation der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates durch Drittstaat). Im Übrigen sollten Arbeitspapiere oder sonstige Dokumente nur für Zwecke der Ausübung der Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Untersuchungen übermittelt werden. Die Entscheidung der Kommission wäre bis zum 31.12.2010 befristet gewesen (Art. 3).

In einer Presseerklärung vom 19.2.2009 hat Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy allerdings erklärt, den Entwurf zurückzunehmen und eine Entscheidung nach Art. 47 AP-RL solange auszusetzen, bis die neue US-Administration sich zu dieser Thematik positioniert habe. Hintergrund hierfür ist, dass die EU-Kommission, wie aufgezeigt, zur Anerkennung der Angemessenheit insbesondere des PCAOB bereit ist, in umgekehrter Richtung jedoch eine entsprechende Bereitschaft bislang offenbar nicht (vollständig) gegeben ist und somit der Prozess des Sich-Annäherns von der Kommission als einseitig empfunden wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. en

Entwurf der Entscheidung der EU-Kommission abrufbar unter
→ http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/relations/index_de.htm

Informationen für die Berufspraxis

Führen der US-Berufsbezeichnung CPA

Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 WPO dürfen in anderen Staaten zu Recht geführte Berufsbezeichnungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder für eine Tätigkeit, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf, im beruflichen Verkehr geführt werden. Außerdem dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 3 WPO). Zudem gebietet § 38 Nr. 1 j) WPO, dass Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der betreffenden Registerstelle sowie der Registernummer in das Berufsregister einzutragen sind; hierunter fällt dann auch die Eintragung der Bezeichnung Certified Public Accountant (CPA).

Maßgebend für die Berechtigung zur Führung des CPA neben der deutschen Berufsbezeichnung WP/vBP sind somit die Regelungen bezüglich des Führens des CPA der jeweiligen US-Bundesstaaten. Das CPA-Examen in den USA ist zwar einheitlich ausgestaltet, die Festlegung der Zulassungs-/Bestellungs-voraussetzungen und der Modalitäten der Berufsausübung fällt dagegen in den Kompetenzbereich der Bundesstaaten (State Boards of Accountancy und Departments of Professional Regulation), mit einer sich daraus naturgemäß ergebenden Uneinheitlichkeit. Gemein ist diesen Regelungen dagegen, dass allein das bestandene CPA-Examen grundsätzlich nicht ausreicht, um den CPA-Titel führen zu dürfen. Vielmehr ist zusätzlich eine Lizenzierung/Zertifizierung durch die zuständige Stelle erforderlich, die in der Regel auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist und sodann erneuert werden muss, um den CPA weiterhin führen zu dürfen (in der Regel ein bis drei Jahre).

Nach § 40 Abs. 2 WPO sind die Mitglieder der WPK verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung im Berufsregister, eine Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der WPK unverzüglich mitzuteilen. Es ist somit nicht nur die Tatsache des Erwerbs des CPA der WPK anzuzeigen, sondern insbesondere auch dessen Erlöschen, zum Beispiel aufgrund Zeitablaufs und fehlender Erneuerung. Gleichwohl wird die WPK im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle bei ihr registrierten CPA rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf ihrer Lizenz hinweisen. Sofern die Gültigkeitsdauer der CPA-Lizenz aus den der WPK vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, geht die WPK zugunsten ihrer Mitglieder von ei-



nem einheitlichen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren aus. Wird nach Fristablauf kein Nachweis über die Erneuerung der Lizenz erbracht, wird der CPA aus dem Berufsregister gelöscht und darf auch nicht mehr im beruflichen Verkehr geführt werden. Hierüber erfolgt ein Vorabhinweis der WPK. Auch steht es den Mitgliedern frei, den Nachweis über eine für sie günstigere Rechtslage, beispielsweise die höchst selten bestehende Befugnis zur Führung des CPA auch ohne Erneuerung der Lizenz zu erbringen.*

Die aufgezeigten Vorgaben gelten nicht nur für den CPA, sondern grundsätzlich auch für in anderen Ländern erworbene Berufsbezeichnungen, die ebenfalls zeitlich befristet sind. en/te

* So kann beispielsweise im Bundesstaat New York der CPA im Fall der fehlenden Erneuerung der Lizenz geführt werden, sofern der Berufsangehörige seinen CPA-Beruf nicht ausübt. Dies setzt voraus, dass der Berufsangehörige keine CPA-bezogenen Leistungen anbietet. Dies führt bei der dortigen Regierungsstelle zu einer sogenannten inaktiven Registrierung, die wiederum zum Berufsregister der WPK belegt werden muss.

Für den CPA zuständige Stellen der US-Bundesstaaten einschließlich weiterführender Informationen abrufbar unter
→ www.aicpa.org/Legislative+Activities+and+State+Licensing+Issues/State+News+and+Info/States/info/index.htm

Der praktische Fall

Eintragung ausländischer Doktorgrade in das Berufsregister

Ein Berufsangehöriger hatte an einer slowakischen Universität den akademischen Grad des „doktor filozofie (PhDr)“ erworben und beantragte dessen Eintragung als „Dr.“ in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Dies lehnte die WPK mit der Begründung ab, es bestünde kein gesetzlicher Anspruch auf Eintragung akademischer Grade in das Berufsregister. Zudem entspreche der „PhDr“ nicht einer Promotion und dürfe daher in Deutschland nicht als „Dr.“ geführt werden.

Bei ihrer Entscheidung stützte sich die WPK auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die Einordnung des „PhDr“ als der Promotion nicht gleichzusetzendes postgraduales Studienangebot durch das vom Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – im Internet herausgegebene „Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise“ (→ www.anabin.de) und das Deutsch-slowakische Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich. Danach darf der „doktor filozofie (PhDr)“ in der Bundesrepublik in der in der Slowakei verliehenen Form, gegebenenfalls unter Angabe der verleihenden Hochschule, nicht aber als „Dr.“ geführt werden. Hiergegen erhob der Berufsangehörige Klage. Nach seiner Auffassung sei die Einordnung des „PhDr“ als der Promotion nicht gleichzusetzendes postgraduales Studienangebot durch das Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise falsch, zumindest aber erfülle die von ihm erbrachte wissenschaftliche Leistung die Anforderungen an eine Promotion. Dementsprechend sei er auch befugt, seinen slowakischen „PhDr“ in Deutschland als „Dr.“ zu führen.

In der mündlichen Verhandlung wies das Verwaltungsgericht zunächst darauf hin, dass es sich bei der Eintragung in das Berufsregister nicht um einen Verwaltungsakt handele, da die Eintragung keine konstitutive Wirkung habe und den Rechtskreis des Berufsangehörigen nicht verändere. Der Kläger könne

sein Begehren damit nur durch eine Leistungsklage verfolgen.

Weiter führte das Gericht aus, dass der Kläger keinen gesetzlichen Anspruch auf Eintragung seines akademischen Grades in das Berufsregister habe, da § 38 WPO nur die Eintragung des Namens in das Berufsregister vorsehe, wozu der „Dr.“ nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht gehöre.

Da die WPK die akademischen Grade anderer Mitglieder in das Berufsregister eingetragen habe, stehe dem Kläger aber ein auf dem allgemeinen Gleichheitssatz in Verbindung mit der Verwaltungspraxis der WPK beruhender Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über seinen Eintragungsantrag zu. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes hat die WPK das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Insbesondere sei die WPK nicht verpflichtet gewesen, die individuelle Leistung des Berufsangehörigen im Hinblick auf die Einordnung als wissenschaftliche Leistung im Sinne einer Promotion nach deutschem Recht zu bewerten. Die Leistung des Berufsangehörigen sei vielmehr zutreffend in einem abstrakten Rahmen zu beurteilen gewesen. Dabei sei die WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Recht und Gesetz und damit an das Deutsch-slowakische Abkommen gebunden. Zudem habe die WPK die Einordnung des „PhDr“ durch das Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise mangels eigener Sachkunde bei ihrer Entscheidung vergleichbar einem antizipierten Sachverständigengutachten heranziehen können. Im Ergebnis habe die WPK mit der Zurückweisung des Eintragungsantrages den Anspruch des Berufsangehörigen auf fehlerfreie Ermessensausübung beanstandungsfrei erfüllt.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes kann der Berufsangehörige damit die Eintragung seines in der Slowakei erworbenen „doktor filozofie“ als „PhDr“, nicht aber als „Dr.“ in das Berufsregister beanspruchen. Unter dem Eindruck der gerichtlichen Erläuterungen nahm der Berufsangehörige seine Klage zurück. uh

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Keine gleichzeitige Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle und Berichtskritiker für dieselbe Praxis

■ **Ich bin Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Bei einem Berufskollegen habe ich in einem Fall die Berichtskritik durchgeführt. Kann ich bei diesem Kollegen die Qualitätskontrolle durchführen, wenn das Mandat, für das ich die Berichtskritik durchgeführt habe, in den der Qualitätskontrolle unterliegenden Zeitraum fällt?**

Nein. Nach § 57 a Abs. 4 WPO darf ein Wirtschaftsprüfer nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zum zu prüfenden Wirtschaftsprüfer oder zur zu prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstige Umstände bestehen, welche die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 WPO) begründen.

Ein Berufsangehöriger, der als Berichtskritiker für einen WP/

vBP tätig ist, ist von der Durchführung einer Qualitätskontrolle als Prüfer für Qualitätskontrolle ausgeschlossen, da die Besorgnis besteht, dass er die Qualitätskontrolle nicht unbefangen durchführen könnte. Der Prüfer für Qualitätskontrolle müsste auch die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Berichtskritik prüfen. In diesem Bereich ist er jedoch durch seine Tätigkeit als Berichtskritiker Bestandteil des Qualitätssicherungssystems geworden, das er nunmehr als Prüfer für Qualitätskontrolle prüfen soll. Eine Prüfung dieses Bereiches des Qualitätssicherungssystems würde eine Selbstprüfung nach § 23 a BS WP/vBP darstellen.

Auch die einmalige Tätigkeit als Berichtskritiker schließt von einer Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle aus, da die Besorgnis besteht, dass die Qualitätskontrolle nicht unabhängig durchgeführt wird. Die Tätigkeit ist auch nicht von untergeordneter Bedeutung, da Gegenstand der

Berichtskritik eine Plausibilitätsprüfung ist, ob die Ausführungen des Prüfungsberichtes zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln erkennen lassen, ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen abgeleitet worden sind und ob das Prüfungsergebnis insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist. cl

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Teilnahme an einem Förderprogramm

■ **Ich bin Wirtschaftsprüfer und möchte an einem Förderprogramm teilnehmen. Dazu ist erforderlich, dass ich bestimmte Daten meiner Mandanten weitergebe, die dann veröffentlicht werden sollen. Ist das Herantreten an meinen Mandanten mit der Bitte, von der Verschwiegenheitspflicht entbunden zu werden, nicht bereits ein Verstoß gegen Berufs-**

pflichten? Was unterliegt generell der Verschwiegenheitspflicht und wie lasse ich mich, wenn möglich, richtig entbinden?

Ein Berufsangehöriger, der vor einer beabsichtigten Weitergabe von Informationen mit dem Anliegen an seinen Mandanten herantritt, von der Verschwiegenheitspflicht entbunden zu werden, verstößt nicht gegen seine Berufspflichten. Die Einholung einer Erklärung des Mandanten ist notwendig, um von dieser Pflicht entbunden zu werden.

Grundsätzlich stellt die Verschwiegenheitspflicht eine elementare Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers dar und ist in dem Katalog zu den allgemeinen Berufspflichten in § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO ausdrücklich geregelt. Sie bildet die Basis für eine sichere und gute Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Mandanten. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Tatsachen, von denen der Berufsangehörige in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Berufsausübung Kenntnis erlangt.

Von der Verschwiegenheitspflicht ist auch die bloße Tatsache erfasst, dass ein bestimmtes Mandat besteht. Sie gilt zeitlich unbegrenzt, also auch nach Beendigung des Mandats. Eine bestimmte Form, zum Beispiel die Schriftform, muss für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht beachtet werden. Allerdings sollte der Berufsangehörige im Zweifel auf eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung bestehen, um spätere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. ro

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften

Die Bundesregierung hat Anfang April den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vorgelegt (BR-Drucks. 284/09 vom 3.4.2009).

Der Regierungsentwurf ist weitgehend identisch mit dem Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom 3.2.2009. Die WPK hatte mit Schreiben vom 23.2.2009 gegenüber dem BMWi zu dem Referentenentwurf Stellung genommen, der sich überwiegend auf das Gewerberecht bezieht, aber auch zwei Änderungen der WPO enthält.

Hintergrund des Gesetzesvorhabens ist die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, Amtsbl. EU 2006, L 376/36 ff.), die bis zum 28.12.2009 erfolgt sein muss. Nach Art. 6 DLRL sind

in den EU-Mitgliedstaaten Einheitliche Ansprechpartner (EAP) für alle in der EU ansässigen Dienstleister einzurichten, die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Leistung erbringen wollen. Über den EAP sollen sämtliche für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistung notwendigen Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. Die originären Aufgaben der zuständigen Stellen werden dadurch aber nicht berührt.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, den EAP auch Inländern zur Verfügung zu stellen. Für die WPK als Bundeskammer war es nach Auffassung des BMWi nicht zweckmäßig, wenn diese selbst EAP wird. Vielmehr sieht der Gesetzentwurf in einem neuen § 4a WPO-E (Art. 3 Nr. 2 des Entwurfs) nunmehr vor, dass alle Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die in der WPO oder in einer aufgrund der WPO erlassenen Rechtsverordnung geregelt werden, auch über den EAP nach den Vorschrif-

ten des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden können. Das Verfahren über die Zusammenarbeit zwischen EAP und zuständiger Stelle ist bundesrechtlich bereits durch das am 18.12.2008 in Kraft getretene 4. Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG, BGBl. 2008 I, S. 2418 ff.) geregelt worden, wobei der deutsche Gesetzgeber den Begriff „Einheitliche Stelle“ verwendet. Da § 71 a Abs. 1 Satz 1 VwVfG fordert, dass die Abwicklung von Verfahren über den EAP durch eine Rechtsvorschrift angeordnet sein muss, war es notwendig, eine entsprechende Anordnung in der WPO vorzunehmen. An der bundesweiten Zuständigkeit der WPK ändert sich dadurch nichts, so dass die Regelung keine große praktische Relevanz entfalten wird. Insbesondere aus Sicht eines Inländers (z.B. WP-Examenskandidaten) dürfte sich ein Antrag bei einem lokalen EAP eher als Umweg darstellen. Die Entscheidung darüber, wo der EAP anzusiedeln ist, obliegt den Bundesländern. Mehrere Lösungen zeichnen sich ab. Teilweise fungieren die regionalen Kammern als EAP (sog. Allkammermodell, z.B. in Hamburg), zum Teil ist der EAP als eigene Landesanstalt öffentlichen Rechts organisiert (z.B. in Schleswig-Holstein) oder es finden sich unterschiedliche Varianten von Kommunal- oder Mittelbehördenmodellen (z.B. in Sachsen und Sachsen-Anhalt).

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Streichung von § 15 Satz 2 WPO (Art. 3 Nr. 3 des Entwurfs) vor, der das Verbot der Bestellung in elektronischer Form regelt. Nach Art. 8 DLRL müssen grundsätzlich alle Verfahrensformalitäten, die die Aufnahme oder

die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, auch elektronisch abgewickelt werden können. Die Regierungsbegründung geht aber selbst davon aus, dass die Bestellung als WP weiterhin durch eine persönliche Urkundenübergabe erfolgen wird. Lediglich der bisherige ausdrückliche Ausschluss der elektronischen Bestellung erscheine im Hinblick auf die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie als zu weitgehend.

In ihrer Stellungnahme hat die WPK den Gesetzentwurf begrüßt, da er sich auf die WPO-Änderungen beschränkt, die zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie als zwingend notwendig erscheinen. Dabei hat die WPK die auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Auffassung geteilt, dass die Änderungen im Ergebnis keine große praktische Relevanz entfalten werden, sondern vor allem klarstellenden Charakter haben.

Bei Redaktionsschluss war die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag für den 7.5.2009 vorgesehen. Aufgrund der anstehenden Bundestagswahlen und der Umsetzungsfrist für die DLRL wurde der Gesetzentwurf von der Bundesregierung als besonders eilbedürftig deklariert. Über den Fortgang wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet werden.

pr

Stellungnahme der WPK vom 23.2.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_26-02-2009.asp

Aktuelle Informationen des BMWi zur Dienstleistungsrichtlinie abrufbar unter
→ www.dienstleistungsrichtlinie.de

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-2 16
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Berichte über Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Der Bundestag hat am 23.4.2009 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der VwGO, der FGO und kostenrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 16/11385 vom 17.12.2008) verabschiedet.

Der Gesetzentwurf enthält einige Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts, bei denen nicht von vornherein auszuschließen ist, dass sie gegebenenfalls auch eine Signalwirkung für das hiesige Berufsrecht entfalten könnten.

In Berufsaufsichtsverfahren ist bei Abschluss des Verfahrens (auch im Fall der Einstellung) eine Mitteilungspflicht an den Beschwerdeführer mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe vorgesehen, sofern dies nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer verstößt (§ 73 Abs. 3 BRAO-E, Art. 1 Nr. 29 b des Gesetzentwurfs). Außerdem wird eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Teilnahme am Vermittlungsverfahren, sofern dieses Streitigkeiten mit seinen Mandanten betrifft (§ 73

Abs. 5 BRAO-E, Art. 1 Nr. 29 d des Gesetzentwurfs), sowie zum persönlichen Erscheinen vor der RAK auch im Vermittlungsverfahren vorgesehen (§ 56 Abs. 2 BRAO-E, Art. 1 Nr. 21 a des Gesetzentwurfs). Die wichtigste Neuerung dürfte aber die Schaffung einer Schlichtungsstelle für Streitigkeiten (Ombudsmann) zwischen Rechtsanwältinnen und deren Mandanten bei der Bundesrechtsanwaltskammer sein (§ 191 f BRAO-E, Art. 1 Nr. 54 des Gesetzentwurfs).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats darauf hingewiesen, dass von der vorgesehenen Mitteilungspflicht in Berufsaufsichtsverfahren von vornherein nur solche Tatsachen erfasst sein sollen, die nicht der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer gemäß § 76 BRAO unterliegen. Diese habe gegenüber der Mitteilungspflicht stets Vorrang. Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme vom November 2008 den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Die Beratung des Gesetzentwurfs im Rechtsausschuss des Bundestages fand am 22.4.2009 statt. Bezüglich der oben genannten Regelungen haben sich dort keine Änderungen mehr ergeben (vgl. BT-Drucks. 16/12717 vom 22.4.2009). Das Gesetz muss nun noch den Bundesrat passieren. Über den Fortgang wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet werden. pr

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts/Novellierung der Verdingungsordnungen (VOL und VOF)

Über die aktuellen Vorhaben zur Novellierung des Vergaberechts wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2009, Seite 29, berichtet. Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wurde am 13.2.2009 auch vom Bundesrat verabschiedet und ist nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 24.4.2009 in Kraft getreten (Gesetz vom 20.4.2009, BGBl. I 2009, S. 790 vom 23.4.2009).

Parallel dazu wurde weiter an der Novellierung der Verdingungsordnungen VOL und VOF gearbeitet. Am 16.3.2009 hat das Bundeswirtschaftsministerium den Entwurf einer novellierten VOF vorgestellt, der in einer Sitzung des VOF-Ausschusses am 25.3.2009 beraten wurde. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung war ebenfalls in die Entwick-

lung des Entwurfs eingebunden. Grundsätzlich zu begrüßen ist die vorgenommene Neustrukturierung der VOF und die Reduzierung von derzeit 26 auf 20 Paragraphen. Hervorzuheben ist auch, dass die in § 15 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A enthaltene Regelung, wonach Leistungen zu Festpreisen vergeben werden sollen, nicht in die VOF übernommen wurde. Damit wurde einem Anliegen der WPK entsprochen, das über den BFB in dessen Eckpunktepapier zur VOF-Novelle Eingang gefunden hatte. Dies ist vor dem berufsrechtlichen Hintergrund zu sehen, dass gemäß § 27 Abs. 2 BS WP/vBP Pauschalhonorare nur bei Vereinbarung einer „Escape-Klausel“ angeboten werden können.

Auch bezüglich der Vereinbarkeit von vergaberechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften wur-

de insoweit eine Verbesserung erzielt, als § 4 Abs. 4 VOF-E nunmehr vorsieht, dass – sofern der Auftrag an mehrere Bieter gemeinsam vergeben werden soll – der Auftraggeber nur dann verlangen kann, dass diese im Fall der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist und berufsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Diese zusätzliche Anforderung war bisher nicht vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 4 VOF a. F.).

Kritisch angesprochen wurde von den Vertretern der Freien Berufe aber insbesondere, dass in der VOF-Novelle die Terminologie weitgehend an die VOL angeglichen wurde. Dies könne als erster Schritt in Richtung Abschaffung der VOF als eigenständige Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen interpretiert werden. Das BMWi hat zugesagt, bei der Terminologie in der VOF-Novelle nachzubessern.

In diesem Zusammenhang äußerten sich die Vertreter der Freien Berufe auch ablehnend zu Bestrebungen, Vorschriften für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (derzeit 206.000 Euro netto) in die VOL zu integrieren. Der für die Novellierung der VOL zuständige Deutsche Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL) hat hierzu bereits einen Regelungsvorschlag unterbreitet. Der BFB hat sich dazu am 1.4.2009 gegenüber dem BMWi ablehnend geäußert, da der Vorschlag der Vergaberechtssystematik widerspreche und, sofern man eine Regelung zur Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte überhaupt für notwendig halte, diese in der VOF und nicht in der VOL erfolgen müsse. Die nächste Sitzung der DVAL war am 28./29.4.2009 vorgesehen. Über den Fortgang der Projekte wird in einer der nächsten Ausgaben des WPK Magazins berichtet werden. pr



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de. Für die Abteilung Berufsrecht/Rechnungslegung und Prüfung suchen wir als Referenten/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsklima. Sie sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beobachtung und Auswertung der nationalen und internationalen Entwicklungen insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu nationalen und internationalen berufsrechtlichen Standard- sowie Gesetzesentwürfen
- Ansprechpartner insbesondere zu Entwicklungen in der Rechnungslegung und Prüfung für Mitglieder, Ehrenamt und WPK-Mitarbeiter
- Beantwortung von Anfragen zu Rechnungslegung und Prüfung aus dem In- und Ausland
- Präsentation vor ausländischen Gästen der WPK
- Betreuung des Ausschusses „Rechnungslegung und Prüfung“ sowie Vorbereitung der Teilnahme von WPK-Vertretern an Sitzungen des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich. Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Gute IFRS-Kenntnisse
- Interesse an berufsbezogenen Zusammenhängen und Entwicklungen
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter Herr RA Dr. Volker Schnepel, unter Telefon 030/72 61 61 - 147 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Beschränkung der beruflichen Tätigkeit erst unter dem Druck eines laufenden Widerrufs- oder Klageverfahrens lässt Rückschlüsse auf den Umgang mit den eigenen nicht geordneten Verhältnissen und die dadurch indizierte Gefährdung der Interessen Dritter zu.

2. Die Eingehung eines Anstellungsverhältnisses kann die Gefährdung der Interessen Dritter nur ausschließen, wenn der Berufsangehörige substantiiert und glaubhaft darlegt, dass die zugleich vertraglich vereinbarten Beschränkungen in der Praxis nachweislich umgesetzt werden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.3.2009 – OVG 12 N 70.08

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte die Bestellung eines Berufsangehörigen nach zweifacher Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse widerrufen. Die hiergegen gerichtete Klage, die sich vor allem darauf stützte, dass der Berufsangehörige nach dem Widerruf ein Anstellungsverhältnis mit umfangreichen vertraglichen Beschränkungen zur Sicherung der Interessen Dritter bei einer Berufsgesellschaft eingegangen war, wies das Verwaltungsgericht ab. Das Verwaltungsgericht berücksichtigte dabei, dass der Berufsangehörige seine selbständige Tätigkeit erst unter dem Druck des Widerrufsverfahrens beschränkte und im Klageverfahren endgültig einstellte. Zudem konnte der Berufsangehörige nicht darstellen, wie die Berufsgesellschaft eine wirksame Kontrolle der arbeitsvertraglich eingegangenen Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Interessen Dritter ausüben soll und wie sich

die mit dem Arbeitgeber konkret vereinbarten Kontrollen in der Praxis darstellen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird zurückgewiesen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes bestätigt. Die Beschränkung der beruflichen Tätigkeit erst unter dem Druck eines laufenden Widerrufs- oder Klageverfahrens lässt Rückschlüsse auf den Umgang mit den nicht geordneten Verhältnissen und die dadurch indizierte Gefährdung der Interessen Dritter zu. Die Eingehung eines Anstellungsverhältnisses kann die Gefährdung der Interessen Dritter nur ausschließen, wenn der Berufsangehörige substantiiert und glaubhaft darlegt, dass die zugleich vertraglich vereinbarten Beschränkungen in der Praxis nachweislich umgesetzt werden. Der bloße Hinweis, bei einem Anstellungsverhältnis sei bereits infolge des Haftungs- und Vermögensinteresses des Arbeitgebers stets eine hinreichende Kontrolle gegeben, genügt dem Darlegungsanfordernis nicht.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Fragen, welchen arbeitsvertraglichen Beschränkungen sich der in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindliche Berufsangehörige unterwerfen muss, damit die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung ausgeräumt ist, und wie die Kontrollmechanismen aussehen müssen, die die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Beschränkungen

gewährleisten sollen, sind einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Ihre Beantwortung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab.

2. Die Eingehung zweier Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse eröffnet insbesondere bei räumlich erheblich voneinander entfernten Arbeitgebern ohne weiteres die Möglichkeit, sich einer Kontrolle zu entziehen und selbstständig tätig zu werden. Die Gefährdung der Interessen Dritter kann dadurch folglich nicht ausgeschlossen werden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.3.2009 – OVG 12 N 65.08

Wortlaut der Entscheidung abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

Berufsrecht

Kein genereller Vorrang der Berufsgewichtsbarskeit der Rechtsanwälte bei einem zugleich als Rechtsanwalt zugelassenen Wirtschaftsprüfer

■ Leitsatz der Redaktion

Der Verfolgung der Pflichtverletzung eines zugleich als Rechtsanwalt zugelassenen Wirtschaftsprüfers durch die Berufsgewichtsbarskeit der Wirtschaftsprüfer steht kein genereller Vorrang der Berufsgewichtsbarskeit der Rechtsanwälte entgegen.

LG Berlin, Beschluss vom 7.11.2008 – WiL 20/08

Wortlaut der Entscheidung abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

Anmerkung

Das LG Berlin hatte in einem berufsgewichtsbarslichen Verfahren gegen einen WP/StB/RA über die Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO i. V. m. § 127 WPO gegen Zahlung einer Geldauflage zu entscheiden. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob bei einem Wirtschaftsprüfer, der auch als Rechtsanwalt zugelassen ist, stets die Berufsgewichtsbarskeit der Rechtsanwälte vorrangig für die Ahndung einer Pflichtverletzung zuständig sei.

In einer Entscheidung des OLG Hamburg vom 11.9.2002 (wistra 2003, 77 ff.) ging dieses davon aus, dass wegen der unterschiedlichen Formulierungen in § 118a Abs. 1 BRAO und § 110 Abs. 1 StBerG bei einem zugleich als Rechtsanwalt zugelassenen Steuerberater ein grundsätzlicher Verfolgungsvorrang durch die Berufsgewichtsbarskeit der Rechtsanwälte bestünde. Aufgrund der nahezu identischen Regelung in § 83a WPO und § 110 StBerG würde diese Entscheidung auch das Verhältnis der Berufsgewichtsbarskeit der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zueinander betreffen.

Das LG Berlin folgte dieser Auffassung jedoch nicht. Die Entscheidung des OLG Hamburg sei bereits durch die grundlegende Entscheidung des BGH vom 12.10.2004 überholt (BGHSt 49, 258 ff. = WPK Magazin 2005, 49 f.). Hiernach sei von der Gleichwertigkeit der Verfolgung nach allen Berufsordnungen, denen der jeweils Betroffene unterliegt, auszugehen. Sofern sich ein Schwerpunkt der Pflichtverletzung nicht ermitteln lasse, gelten alle Berufsordnungen gleichermaßen.

Sofern dem Betroffenen Pflichtverletzungen vorgeworfen werden, die dem Kernbereich der Berufstätigkeit eines WP zuzuordnen sind (im vorliegenden Fall ging es um die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung), gelte ohnehin (nur) die WPO. kl

Haftungsrecht

Haftung aus telefonisch erteilter Auskunft

■ Leitsatz des Gerichts

Telefonische Mitteilungen eines Steuerberaters können einen Auskunftsvertrag begründen.

BGH, Urteil vom 18.12.2008 – IX ZR 12/05

■ Sachverhalt

Die Kläger erwarben eine Eigentumswohnung, die fremdfinanziert und nach Fertigstellung vermietet wurde. Der beklagte Steuerberater berücksichtigte in den Einkommensteuererklärungen der Kläger die auf die Wohnung entfallende Abschreibung sowie die Werbungskosten und Einnahmen aus der Vermietung der Wohnung.

Mit Blick auf einen beabsichtigten Verkauf der Wohnung teilten die Kläger in der Folgezeit dem Beklagten telefonisch mit, dass die Wohnung fast zum Einstandspreis verkauft werden könne, und sie woll-

ten wissen, ob der Beklagte etwas über die Immobilienmarktentwicklung sagen könne. Der Beklagte antwortete, dass der Verkauf einer vermieteten Wohnung fast zum Einstandspreis günstig sei, weil vermietete und „gebrauchte“ Objekte im Allgemeinen nur mit Abschlag verkauft werden könnten. Sodann fragten die Kläger den Beklagten, ob man sich „wegen der anstehenden Gesetzesänderung“ mit dem Verkauf beeilen müsse. Darauf entgegnete der Beklagte, dass die Lage für die Kläger nach neuem Recht nicht nachteiliger und deshalb keine Eile geboten sei.

Nach dem getätigten Verkauf der Wohnung machen die Kläger geltend, sie hätten einen mit einem Steuersatz von 48 % zu versteuernden Veräußerungsgewinn erzielt, weil der Einkaufspreis um die erfolgten Abschreibungen gemindert worden sei. Darauf habe der Beklagte sie nicht hingewiesen. Gegebenenfalls hätten sie von der Veräußerung abgesehen.

Das Landgericht hat der Schadenersatzfeststellungsklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Feststellungsbegehren weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Die nicht weiter begründete Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe seine Auskunft aufgrund eines rechtlich unverbindlichen Gefälligkeitsverhältnisses erteilt, steht nicht im Einklang mit den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben.

Die Abgrenzung, ob den Erklärungen der Parteien ein Wille zur rechtlichen Bindung zu entnehmen ist oder die Parteien nur aufgrund einer außerrechtlichen Gefälligkeit handeln, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu bewerten. Ob bei einer Partei ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, ist danach zu beurteilen, ob die andere Partei unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen musste. Dies ist anhand objektiver Kriterien aufgrund der Erklärungen und des Verhaltens der Parteien zu ermit-

Steuerfreiheit als grundlegendes Verkaufsmotiv? – Zur Kausalität in der Steuerberaterhaftung

Ist dem Steuerberater eine Pflichtverletzung unterlaufen, indem er im Rahmen einer Beratung den Umfang der Steuerlast nicht zutreffend erkannt hat, ist der Mandant nicht selten geneigt, bei seinem Berater Schadenersatz einzufordern, wenn er sich unvermittelt mit einer unerwartet hohen Steuerlast konfrontiert sieht. Auch wenn eine Pflichtverletzung offen zutage liegt, ist jedoch keineswegs klar, ob dem Mandanten ein Schadenersatzanspruch zusteht. Vielmehr muss genau geprüft werden, ob die Pflichtverletzung des steuerlichen Beraters zu einem kausalen Schaden geführt hat, ob also die (erhöhte) Steuerlast auf die fehlerhafte Beratung zurückzuführen ist. Der Mandant behauptet in diesen Fällen regelmäßig, er hätte die beratene Maßnahme nicht, anders oder später durchgeführt, mit der Folge, dass die Steuer nicht oder nur geringer angefallen wäre.

Die Frage, wie sich der Mandant verhalten hätte, ist eine der haftungsausfüllenden Kausalität. Der Mandant als Kläger im Haftpflichtprozess trägt die Beweislast dafür, dass er sich bei zutreffender Beratung anders verhalten hätte. Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich der Kläger in Fällen der Beraterhaftung grundsätzlich der Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises bedienen. Danach wird vermutet, dass sich der Mandant beratungsgerecht verhalten hätte, wenn ihm bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Beratung nur eine Entscheidung nahe gelegen hätte. Im Übrigen gilt § 287 ZPO, der eine Beweiserleichterung gegenüber § 286 ZPO darstellt. Danach ist eine deutlich überwiegende, auf gesicherter Tatsachenbasis beruhende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts ausreichend. Der BGH hat mit Urteil vom 5.2.2009 – IX ZR 6/06 einen Fall entschieden, in dem es genau um diese Kausalitätsfragen ging:

Die Klägerin, eine 1996 gegründete GmbH, beabsichtigte 1999, ein Grundstück zu veräußern und ließ sich vom Beklagten über die steuerlichen Folgen beraten. Der Beklagte teilte irrtümlich mit, eine steuerneutrale Veräußerung sei gemäß § 6b EStG möglich. Dabei hatte er übersehen, dass § 6b EStG nur anwendbar ist, sofern das zu veräußernde Grundstück bereits sechs Jahre zum Anlagevermögen gehört hat (§ 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG). Die Klägerin veräußerte das Grundstück, wodurch diese einen Buchgewinn von 1,45 Mio DM erzielte. Darauf fiel eine Steuerlast in Höhe von 0,5 Mio DM an. Die Klägerin behauptete, im Falle eines Hinweises des Beklagten auf die Haltefrist von sechs Jahren wäre diese abgewartet worden, um in den Genuss einer steuerfreien Ver-

äußerung kommen zu können. Ihre gute Liquiditätslage hätte sie auch nicht zu einer Veräußerung gezwungen. Der erhaltene Kaufpreis sei auch später erzielbar gewesen.

Dem mit dem Rechtsstreit vorbefassten OLG Köln genügt diese Begründung für einen Beweis des ersten Anscheins. Dem BGH reichte sie hingegen nicht und er hob daher das Urteil des OLG Köln auf. Auf den Beweis des ersten Anscheins könne sich die Klägerin nur berufen, wenn im Falle einer zutreffenden Beratung nur eine einzige vernünftige Reaktion nahe lag. Die Entschließung des Mandanten muss damit eine typische Folge der Pflichtverletzung sein, damit von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden gesprochen werden kann. Dazu wäre zwingend zu prüfen, warum die Mandantin verkauft hat. Ob und in welcher Höhe der bei einem Verkauf erzielte Gewinn zu versteuern ist, ist nicht der einzige Grund für die Veräußerung eines Grundstücks. Der BGH nennt einen bunten Strauß von Motiven, die für die Veräußerung eines Grundstücks sprechen könnten. Auch eine mögliche, ungünstige Änderung der Steuerrechtslage kann einen in der Zukunft erhofften Steuervorteil zunichte machen, sodass ein Zuwarten Risiken birgt. Solange also die Motivlage ungeklärt ist, kann nach dem BGH auch nicht entschieden werden, ob bei zutreffender Beratung tatsächlich nur eine vernünftige Reaktion des Mandanten zum Zeitpunkt der Beratung nahe gelegen hätte.

Auch die Beweiserleichterung gemäß § 287 ZPO half der Klägerin vor dem BGH nicht. Um eine Entscheidung auf Basis des § 287 ZPO treffen zu können, hätte ebenfalls die Motivlage für den Verkauf geklärt werden müssen. Nur dann hätte der Tatrichter die Überzeugung gewinnen können, dass vom Grundstücksverkauf bei zutreffender Beratung abgesehen worden wäre. Hier konnte das Tatgericht nach Ansicht des BGH die notwendige Überzeugung auch nicht gewinnen, weil der Verkäufer erhebliche Mietkosten für eine Ersatzimmobilie aufwendete, die Verkaufsiniziativa zudem von ihm ausging und das Berufungsgericht lediglich „nicht ausschließen“ konnte, dass nach Ablauf der Haltefrist von sechs Jahren ein entsprechender Kaufpreis von 3,7 Mio € erzielbar gewesen wäre.

Die Entscheidung ist instruktiv für eine Vielzahl von Fällen. Sie zeigt, dass gerade dort, wo aufgrund einer fehlerhaften Beratung unternehmerische Gestaltungsentscheidungen getroffen werden, die Motivlage des Mandanten zum Zeitpunkt der Beratung gründlich durchleuchtet werden muss. Leicht sind Fälle denkbar, in denen die Motivlage komplexer sein wird als der gewinnbringende Verkauf eines Grundstücks. Die Steuerbelastung ist regelmäßig nur ein Teilaspekt bei der unternehmerischen Entscheidungsfindung.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

teln, wobei vor allem die wirtschaftliche sowie die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere für den Begünstigten, und die Interessenlage der Parteien heranzuziehen sind.

Im vorliegenden Fall sprechen die wirtschaftliche und die rechtliche Bedeutung der Angelegenheit erkennbar gegen die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, der Beklagte habe die Auskunft aus Gefälligkeit erteilt. Der Tatsache, dass der Beklagte für sein Tätigwerden keine Vergütung verlangt hat, kommt kein entscheidendes Gewicht zu.

Da sich die Tätigkeit des Beklagten auf eine Auskunft bezog, muss die Frage, ob dies im Rahmen eines Vertragsverhältnisses geschehen ist, nach den hierfür maßgeblichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der stillschweigende Abschluss eines Auskunftsvertrages zwischen Geber und Empfänger der Auskunft und damit eine vertragliche Haftung des Auskunftgebers für die Richtigkeit seiner Auskunft regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Auskunft für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Auskunftgeber für die Erteilung der Auskunft besonders sachkundig oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse bei ihm im Spiel ist.

Für den stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrages ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und des Verkehrsbedürfnisses den Rückschluss zulassen, dass beide Teile nach dem objektiven Inhalt ihrer Erklärungen die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben.

Dass eine auf einen bevorstehenden Grundstücksverkauf bezogene Auskunft für den Empfänger von erkennbar erheblicher Bedeutung und zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse bestimmt war, kann für die vorliegende Fallgestaltung nicht zweifelhaft sein. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Beklagte als Steuerberater für die steuerliche Auskunft als besonders sach-

kundig anzusehen war. Eine bereits anderweitig bestehende Vertragsbeziehung zwischen Auskunftgeber und Auskunftsempfänger lag hier ebenfalls vor, weil der Beklagte bereits seit mehreren Jahren regelmäßig die Einkommensteuererklärungen der Kläger erstellte. Vor diesem Hintergrund ist auszuschließen, dass der Beklagte seine Auskunft nur aus Gefälligkeit erteilt haben könnte.

Auch die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung eines Anspruchs auf Schadensersatz sind erfüllt.

Der steuerliche Auskunftsvertrag ist einem beschränkten Mandat gleich zu achten. Nach der Rechtsprechung des Senats muss ein Steuerberater, dem lediglich ein eingeschränktes Mandat erteilt ist, den Mandanten auch vor außerhalb seines Auftrages liegenden steuerlichen Fehlentscheidungen warnen, wenn sie ihm bekannt oder für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sich der Auftraggeber der ihm drohenden Nachteile nicht bewusst ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr Interessen des Auftraggebers betrifft, die mit dem beschränkten Auftragsgegenstand in engem Zusammenhang stehen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Da die Kläger erwähnt hatten, die Spekulationsfrist sei noch nicht abgelaufen, und da sie den Einstandspreis mit dem voraussichtlichen Verkaufspreis verglichen hatten, war für den Beklagten die Gefahr offenkundig, dass dem Kläger die drohende Maximierung des steuerlichen Gewinns durch Anrechnung der Abschreibungen auf den Einstandspreis nicht bewusst war. Deshalb hätte der Beklagte darauf hinweisen müssen, dass infolge des Buchgewinns mit einer erheblichen Steuerbelastung zu rechnen sei.

Es gilt der Anscheinsbeweis, dass der Mandant bei ordnungsgemäßer Belehrung durch den Berater dessen Hinweisen gefolgt wäre, sofern für ihn bei vernünftiger Betrachtungsweise aus damaliger Sicht nur eine Entscheidung nahe gelegen hätte. Nach dem Vorbringen der Kläger hätten sie bei ordnungsgemäßer Auskunft vom Verkauf der Eigentumswohnung abgesehen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

Für die Praxis

Ordnungsgeld wegen verspäteter Einreichung von Jahresabschlussunterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger durch den Steuerberater

■ Leitsätze der Redaktion

1. Für die Einhaltung der Sechswochenfrist des § 335 Abs. 3 Satz 1 HGB zur Einreichung von Jahresabschlussunterlagen bei dem elektronischen Bundesanzeiger kommt es auf den Zeitpunkt des dortigen Eingangs der Unterlagen an. Die Erteilung des Übermittlungsauftrages an einen Steuerberater oder einen Dienstleister für Datenübermittlung genügt nicht.

2. Der zur Offenlegung Verpflichtete darf sich der Erfüllung seiner Pflichten nicht durch die Einschaltung eines Steuerberaters oder eines Dienstleisters für Datenübermittlung entziehen. Ein Verspätungsver schulden Dritter wird dem Offenlegungspflichtigen daher gemäß § 278 BGB zugerechnet.

LG Bonn, Beschluss vom 29.10.2008 – 30 T 104/08

■ Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500 € wegen Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen 2006 bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Das Bundesamt für Justiz hat der Beschwerdeführerin die Verhängung des Ordnungsgeldes mit Verfügung vom 1.5.2008, zugestellt am 21.5.2008, angedroht und durch die angefochtene Entscheidung vom 25.8.2008 das Ordnungsgeld festgesetzt.

Ihre Beschwerde begründet die Beschwerdeführerin damit, dass der von ihr beauftragte Steuerberater die Jahresabschlussunterlagen 2006 am 18.6.2008 an einen Dienstleister für Datenübermittlung (im Folgenden D) übermittelt habe. Dabei sei es aus bisher nicht nachvollziehbaren Gründen zu einem Fehler gekommen, der nicht durch eine sonst übliche Fehlermeldung des D erkennbar gewesen sei. Das Handeln des Steuerberaters sei ihr auch nicht nach § 278 BGB zuzurechnen, da diese Vorschrift aufgrund des strafrechtlichen Charakters des Ordnungsgeldes nicht anwendbar sei.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unbegründet. Die angefochtene Ordnungsgeldentscheidung beruht auf § 335 Abs. 3 Satz 4 HGB und ist rechtmäßig.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Offenlegungspflicht verstoßen, weil bis zum Ablauf der mit der Androhungsverfügung nach § 335 Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzten Sechswochenfrist am 2.7.2008 die Jahresabschlussunterlagen bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nicht eingegangen waren. Der Übermittlungsauftrag an den Steuerberater und an D ist dafür nicht ausreichend. Es kommt auf den Eingang der Unterlagen bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers an.

Diese von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellte Fristversäumung war auch schuldhaft. Eigenes Verschulden der Beschwerdeführerin ist zwar nicht ersichtlich; auch ein Verschulden des Steuerberaters ist im Hinblick auf die angeblich unterbliebene Fehlermeldung des D zumindest zweifelhaft. Allerdings sind die Jahresabschlussunterlagen der Beschwerdeführerin auch nicht rechtzeitig bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingegangen, sodass sie nach eigenem Vorbringen der Beschwerdeführerin jedenfalls von D nicht weitergeleitet worden sind. Dieses nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin letztlich allein mögliche Verschulden des D muss sich die Beschwerdeführerin entsprechend § 278 BGB zurechnen lassen.

Die Vorschrift des § 278 BGB über die Zurechnung des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen ist auf die Offenlegungspflicht nach §§ 325 ff. HGB entsprechend anwendbar. Die Offenlegungspflicht beruht auf einer schuldrechtsähnlichen öffentlich-rechtlichen Beziehung, vergleichbar mit dem Abgabenverhältnis, für welche der Steuerberater als Erfüllungsgehilfe des Steuerpflichtigen anerkannt ist.

Der Anwendbarkeit des § 278 BGB steht auch nicht der neben dem Beugezweck bestehende Sanktionszweck des Ordnungsgeldes entgegen. Während der Fahrlässigkeitsbegriff und die Zurechnungsnormen des Strafrechts von den §§ 276, 278 BGB abweichen, dient das Ordnungsgeld nach § 335 HGB weniger der Bestrafung, sondern vornehmlich der Erzwingung der Offenlegung nach §§ 325 ff. HGB im schutzwürdigen Informationsinteresse der Gläubiger sowie der Markttransparenz. Die offenlegungspflichtige Gesellschaft darf sich der Erfüllung ihrer Pflichten und der Ordnungsgeldverhängung nicht durch die Einschaltung Dritter entziehen. Dies gilt gleichermaßen für die Beauftragung eines Steuerberaters und eines Dienstleisters für die Datenübermittlung.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2009/

Personalien*

Geburtstage



Am 25. Februar 2009 vollendete **WP/StB/RA Dr. Wolfgang Dieter Budde**, Frankfurt, sein 80. Lebensjahr. Herr Dr. Budde gehörte von April 1975 bis Juni 1987 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an. Von Juni 1981 bis Mai 1984 war er Erster Vizepräsident und von Mai 1984 bis Juni 1987 hatte er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Von September 1971 bis April 1975 war er Mitglied des Beirates und von Juni 1987 bis Juni 1990 Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Weiterhin vertrat er von 1979 bis 1993 als Landespräsident in Hessen die Belange des Berufsstandes. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Budde für sein besonderes ehrenamtliches Engagement.



Am 28. April 2009 vollendete **WP Helmut Fischer**, Aumühle, sein 80. Lebensjahr. Herr Fischer war von Dezember 1977 bis Dezember 1992 Mitglied des bei der Freien und Hansestadt Hamburg gebildeten Prüfungsausschusses für Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüferkammer ist Herr Fischer (H. F. Flachs) als Autor der zwischen 1989 und 2006 im Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen und Gedanken zur Jahreswende besonders verbunden. Für sein ehrenamtliches und schriftstellerisches Engagement für den Berufsstand gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch, Mönchengladbach, feierte am 3. Mai 2009 seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Schulze zur Wiesch für seine langjährige Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 1971 bis Juni 1999.

WP/StB Prof. Dr. Klaus Stolberg, Hamburg, vollendete am 18. März 2009 sein 65. Lebensjahr. Herr Professor Stolberg war von Juni 1993 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



Am 3. März 2009 feierte **vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Treskatsch**, Waldbröl, seinen 65. Geburtstag. Herr Treskatsch ist seit Juni 2008 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 26. April 2009 **WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht**, Koblenz. Herr Oberrecht ist seit Juni 2002 Mitglied des Vorstandes und seit Juni 2008 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Bereits seit November 1999 ist er Landespräsident in Rheinland-Pfalz. Zudem war Herr Oberrecht von Juni 1999 bis Juni 2002 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Chr. Jürgensen, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Vorstandes und des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg, beging am 13. März 2009 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 20. Februar 2009 der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern **WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein**, Seebad Heringsdorf.



Am 21. März 2009 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel**, Isernhagen, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 9. April 2009 das Mitglied des Vorstandes und ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler**, Stuttgart. Herr Ziegler ist zudem Landespräsident der WPK in Baden-Württemberg.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Heinrich Holtmann, Köln
 WP/StB Dr. Emmy-Margarete Oehler, Köln
 WP Dr. Erich Theis, Essen

80. Geburtstag

WP Eberhardt Böhme, Wuppertal
 WP Dr. Werner Diez, Stuttgart
 WP Dr. Wolfgang Dörner, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Graw, Neubrandenburg
 WP/StB Dr. Gerhard Hilliger, Pinneberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred F. Klunkert, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Lang, Stuttgart
 WP Dr. Günter Lingscheid, Köln
 WP Dr. Rolf Matzenbach, Kelkheim
 WP Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Hans Philipp, Hofheim
 WP/StB Dr. Hermann Schmidt, Hamburg
 WP/StB Dr. Hans Heinrich Steinkamp, Hamburg
 vBP/StB Dr. Alfred Veigel, Gemrighheim
 WP Dipl.-Kfm. Karl Winden, Bergisch Gladbach
 WP/RA Dipl.-Kfm. Rudolf Wübler, Baden-Baden

75. Geburtstag

WP/StB Dr. Werner Baumgart, Trier
 vBP/StB Rolf H. Beckmann, Arnsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried
 WP Dr. Hans Hermann Depken, Oldenburg
 WP Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deuber, Ottobrunn
 vBP/StB Alfred Goedicke, Fellbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Hambrecht, Ebersberg
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Hanning, Ratingen
 vBP/StB Gerhard Heß, Coburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Högenauer, Gröbenzell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Johannvordersielhorst, Schwelm
 WP/StB Dr. Rolf Kanzler, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Lehmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Liebe, Stuttgart
 vBP/StB Ingo Mürsdorf, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bertram Münch, Aschaffenburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Pongs, Tann
 WP/StB Dr. Klaus Reuthlinger, Regensburg
 WP/StB Dr. Helmut Ritter, Aying
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Heinzhermann Rode, Bad Pyrmont
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ludwig Schmidt, Wuppertal
 WP Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Münster
 WP Dipl.-Ing. oec. Wolfgang Schubert, Dresden
 vBP/StB Hans-Hermann Schuster, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Sieber, Kornthal-Münchingen

70. Geburtstag

WP Dr. Otto Andresen, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Augustin, New York, N.Y. 10017
 vBP/StB Heinz Bär, Willstätt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Bliessenberg, Berlin
 vBP/StB Günter Böhlring, Rotenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Hermann Böttcher, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf F. Bohlen, Hamburg
 WP Jermyn Paul Brooks, Friedrichsdorf
 vBP/StB Renate Brunnett, Wallmerod
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Walter Bube, Hemmingen
 WP Dipl.-Kfm. Hans G. Bungers, Frankfurt
 WP/StB Dr. Ludwig Burger, Straubing
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Czajor, Bruckmühl
 vBP/StB Rolf Dielmann, Darmstadt
 WP/StB Dr. Christian-Friedrich Eigler, Berlin
 vBP/StB Klaus Erdmann, Schweinfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Fiess, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Gehre, Siegen
 WP/StB Werner Goertz, Wegberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grafe, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Edzard Gronewald, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Nikolaus Gyßling, Schöngenseing
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Otfried Hagen, Rödermark
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Hahn, Karben
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilfried Hahn, Büttelborn
 vBP/StB Peter Heinecker, Pforzheim
 vBP/StB Albert Heißenberg, Hannover
 WP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Henze, Köln
 WP/StB Ursula Herrmann, Gießen
 vBP/StB Ferdinand Hohmann, Oberursel
 vBP/StB Dieter Holaus, Zweibrücken
 WP/StB Dipl.-Ing. Heinz Jöhle, Biberach
 vBP/StB Siegfried Kahle, Wolfenbüttel
 WP Dipl.-Kfm. Friedrich Wilhelm Kenn, Oberursel
 vBP/StB Walter F. Klein, Dürmersheim
 WP/StB Dr. Kunibert E. Knieper, Wickede
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Koening, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kirschick, Köln
 vBP/StB Kurt Küppenbender, Düsseldorf
 vBP/StB Jakob Laux, Kelsterbach
 WP/StB Dr. Hans-Jochen Linowsky, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Locher, Sonthofen
 WP Hans-Jürgen Mack, Koblenz

vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer-Horst Mahlke, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen E. Mühlhäuser, Michelstadt
 vBP/StB Willi Müller, Soderstorf
 WP/StB Dr. Franz-Josef Ohrem, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Ploere, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Prinz, Witten
 WP/StB Dieter Reichert, Wadem
 WP Horst Reichhardt, Hungen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Ruhland, Straubing
 WP Dipl.-Betriebsw. Günter Schiermeier, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst W. Schneider, Saarbrücken
 vBP/RA Achim Schulz-Arenstorff, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Schwenck, Wegberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stapf, Schweinfurt
 WP Dipl.-Volksw. Volker Strohbach, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Uhe, München
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Manfred Vogt, Herford
 vBP Reimer Vosgerau, Quickborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Wacker, Friedberg
 WP/StB/RA Dr. Frank Weisse, Hamburg

65. Geburtstag

vBP/StB Rose-Marie Abresch, Varel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst A. Bechtler, München
 WP/StB Dr. Detlef Bergrath, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Biswurm, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried Börner, Butzbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Georg Bothmann, Gehrden
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd Bräns, Dinslaken
 vBP/StB Hans-Joachim Brohl, Bad Breisig
 vBP/StB Dr. Rudolf Brunner, Dierdorf
 vBP/StB Winfried Burrichter, Neuss
 WP/StB Hans-Leo Cronen, Nettelat
 WP/StB Reiner Dürre, Großschönau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Dylong, Hamburg
 WP/StB Heinz Edelmann, Bürgstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Ellenrieder, Esslingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Emmerich, Köln
 WP/RA Dr. Karl Peter Esser, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Feseker, Buxtehude
 vBP/StB Wilfried Forst, Aachen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolff-Gerold Freygang, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Friederici, Dortmund
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Guido Fuhrmann, Koblenz
 WP/RA Dr. Karl-Julius Ganns, Solingen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich Geermann, Bremerhaven
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Axel Gerber, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ekkehard Gross, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Grüttfien, Wuppertal
 WP/StB/RA Ernst Wilhelm Haas, Gießen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Hagenbring, Oberursel
 vBP/StB Klemens Hakvoort, Emmerich
 WP/StB Peter Haß, Hamburg
 vBP/StB Dr. Michael Heckel, Gunzenhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dierk Held, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Josef Höltken, Monheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Holz, Haan
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Hupe, Seewetal
 vBP/RA Dr. Jens Ihde, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann-Josef Ingenillien, Kevelaer
 WP/StB Dr. Frank Issing, Würzburg
 WP Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Jäger, Stuttgart
 WP/StB Dr. Hartmut Janssen, Burgwedel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß, Renningen
 vBP/StB Rolf-Udo Ketten, Solingen
 vBP/StB Uwe Kettwig, Aurich
 vBP/StB Wilhelm Kimpfeler, Filderstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Kitzig, Leonberg
 WP/StB/RA Dr. Henning F. Klose, Zürich
 vBP/StB Rudolf Kniewasser, Schweinfurt
 vBP/StB Karin Kopsch, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Richard Kuchem, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Künstler, Zülpich
 vBP/StB Richard Lange, Lengerich
 vBP/StB Inge Lehmann, Ratekau
 WP/StB Dr. Jürgen Mechling, Hamburg
 vBP/RA Frank Meyer, Talheim
 vBP/StB Wilfried Möller, Fulda
 WP/StB Dr. Erich Muth, Fulda
 vBP/StB Gernot Nemetz, Köln
 WP/StB Dr. Volker Portugall, München
 vBP/StB/RA Dr. Steffen Prager, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Quattak, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Werner Röttger, Wiesbaden
 vBP/StB Peter Rohde, Schwelm
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Sassen, Großefehn
 vBP/StB Bernd Scharf, Hannover
 vBP/StB/RA Wolf Ulrich Schilling, Heidelberg
 WP/StB Dr. Peter Schmedemann, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Rainer Schönhuber, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Sessler, München
 vBP/StB Manfred Sonnen, Kempen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Sonntag, Augsburg
 vBP/StB Wolfgang Spanier, Hamburg
 vBP/RA Hartmut Spremberg, München

vBP/StB Lambert Stäppens, Köln
 vBP/StB Klaus Steinbach, München
 vBP/StB Manfred Steiner, Kaiserslautern
 WP/StB Dr. Arno Steinkamp, Seewetal
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Stoßberg, Essen
 vBP/StB Dr. Jürgen Strobel, Nürnberg
 WP/StB Prof. Dr. Frank Tischer, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Tschertner, Frankfurt
 vBP/StB Reinhard Turowski, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Völkering, Menden
 WP Dr. Norbert Vogt, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Volksw. Anne-Marie Wagner-Höfer, Heilbronn
 vBP/StB/RA Dr. Karl H. Wittmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Woerber, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökonom Armin Wolff, Bochum
 vBP/StB Helmut Wolter, Herzberg
 vBP/StB Josef Zepezauer, Mühlheim
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Zimmermann, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Poller, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank-Bodo Rapp, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Rösel, Farchant
 WP/RA Dr. Hans-Joachim Sallawitz, Hannover
 WP/StB Dr. Jörg-Volker Sippel, Sinzheim
 WP/StB Dr. Reinhold Strauß, Esslingen
 WP/StB Jonas Szackamer, München
 WP/StB Siegfried Weiss, Mengen
 WP/StB/RA Dr. Hermann Wundt, Reutlingen
 WP Prof. Dr. Hubert Zettl, Kempten

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred S. Arnold, Rosenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Bauer, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Beständig, Elmshorn
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Bölke, München
 WP/StB Dr. Georg F.W. Bügler, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Dietze, Stuttgart
 WP/StB Dipl.oec. Peter Eckerle, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Egemann, Balingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Engelmann, Waiblingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton K. Engenhardt, Hamburg
 WP/StB Prof. Dr. Rudolf Enke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Erbersdobler, Fürstenzell
 WP/StB Dr. Josef Fendt, Bad Reichenhall
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Führer, Münster
 WP/StB Dr. Anton Gaal, Wolfratshausen
 WP/StB Prof. Dr. Alfred Görges, Marburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Görges, FÜRTH
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Gottschalk, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Groß, München
 WP/StB Erhard Gschrey, München
 WP/StB Dipl.oec. Peter Hee, München
 WP Dipl.-Kfm. Gunnar Herbig, Hamburg
 WP/StB/RA Rudolf Hieber, Tübingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hock, München
 WP Dr. Manfred Kern, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Klingor, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kostka, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer, Krumbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Lehmann, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Hans Leitermeier, Fürth
 WP/StB/RA Ludwig Lenk, München
 WP/StB Dipl.-Ing. agr. Philipp Graf von Lerchenfeld, Regensburg

Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Hamann, Rüsselsheim
 WP/StB Dr. Rudolf Kleeberg, München
 WP/StB Dr. Walter Wagner, Aschaffenburg
 WP/StB Dr. Dr. Ernst Werner, München

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Angermann, München
 WP Dr. Albert Conrad, Berlin
 WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Eibensteiner, Aumühle
 WP Dipl.-Kfm. Günther Hasenclever, Hannover
 WP Dr. Tino Krebs, München
 WP Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart
 WP/StB Prof. Dr. Erwin Pougin, Köln
 WP/StB Dr. Friedrich Reinhardt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Siering, Berlin
 WP/StB Dr. Paul Steiner, München

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Albrecht, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Blaschke, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Hermann Böttcher, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Büchel, Hamburg
 WP/StB Dr. Hans-Peter Franck, Hamburg
 WP/StB Dr. Horst Guckert, Weinheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Hodemacher, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Friedrich Jantzen, Stade
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Klein, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim
 WP Dipl.-Kfm. Karl-Wilhelm Liebing, Hildesheim
 WP/StB Dr. Hubert Mertens, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Ulrich Seeger, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Gerhard Stiehler, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Wetzell, Klängenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Zürn, Ulm

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Eugen Axamitt, Leinfelden-Echterdingen
 WP/StB/RA Fritz Bernhard, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Armin Birkner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Georg Bothmann, Gehrden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Walter Bube, Hemmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ekkehard Czinczel, München
 WP/StB Dr. Fritz Dinkel, Leonberg
 WP/StB Dr. Hans Jürgen Eberhardt, Baldham
 WP/StB Thomas Heinrich Eckhardt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Fröhlich, Freilassing
 WP/StB Dipl.oec. Christian Peter Fuchs, Oldenburg
 WP/StB Dr. Herbert Fuchs, Gräfelting
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Wolf Goppelt, Grünwald
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Hadasch, Ingolstadt
 WP Dr. Werner Haug, Göppingen
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Holoch, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Volksw. Axel Jäger, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adam Kaiser, Weil im Schönbusch
 WP/StB Willi Keicher, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Kissel, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Klingel, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Klingenseisen, Vaterstetten
 WP Dr. Heinz-Peter Koch, Hamburg
 WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Krämer, Böblingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Berend-Otto Lindemann, Hamburg
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Maier, München
 WP/StB Dr. Peter Menges, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Mergner, Miesbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Mörcher, Mannheim
 WP/StB Dr. Walter Niemann, Köln
 WP/StB/RA Dipl.-Betriebsw. Walter Odenbach, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edwin Fhr. von Podewils, Dornhan

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Linne, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Markhart, Meersburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Marschner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert May, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Milus, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Neubronner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-oec. Joseph Neudegger, Memmingen
 WP/StB Dipl.oec. Karl Nuber, Immenstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Pfizenmaier, Villigen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Pütz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Räuber, Konstanz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Reichlmayr-Lutz, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christian A. Riedl, Esslingen
 WP/StB Prof. Dr. Helmut Rieker, Rott
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Rinke, Höxter
 WP/StB Manfred Ritscher, Weinstadt
 WP/StB Dipl.oec. Peter von Ritter-Zahony, Gröbenzell
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Roggelin, Hamburg
 WP/StB Heinz Rominger, Rottgattin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Schiller, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Schmitz, Witten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Schöppich, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Schwarz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schwertschlag, Leonberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin J. Sperm, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Spremann, Pullach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfons Streit, Leonberg
 WP/StB Dr. Gernot Sturm, Schwentental
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Thoma, München
 WP/StB Dr. Erhard Tichy, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ika Wagner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Wagner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Weig, Weiden
 WP/StB Reinhard Weinert, Neu-Isenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Wenz, Neckargemünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Werling, Mosbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Werner, Lilienthal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Wiebusch, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wollsdorf, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Ziegenbiehl, Hannover

Todesfälle

17.02.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Winziersch, Frankfurt

02.03.2009 WP/StB Horst Michael Ehr, Mainz

06.03.2009 WP/StB/RA Dr. Ergon Stoldt, Hamburg

15.03.2009 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Rottevel, Düsseldorf

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Tätigkeitsbericht 2008 der APAK

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat am 31.3.2008 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 veröffentlicht. Mit Blick auf europäische Anforderungen empfiehlt sie darin eine durchgreifende Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle. Die Aufgabenerfüllung der Wirtschaftsprüferkammer wird positiv bewertet. In ihrer Presseinformation vom 31.3.2009 teilt die APAK im Einzelnen wie folgt mit:

Anknüpfend an ihre früheren Feststellungen zum Reformbedarf des Qualitätskontrollverfahrens und vor dem Hintergrund der am 7.5.2008 veröffentlichten Empfehlung der Europäischen Kommission zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, empfiehlt die Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 eine durchgreifende Umstrukturierung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle.

Ziel sollte es sein, die Berufsaufsicht über die Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse noch stärker als bisher unabhängig vom Berufsstand zu organisieren, um das deutsche Aufsichtssystem mit Rücksicht auf die Bedeutung des

deutschen Kapitalmarktes und Wirtschaftsstandortes EU-richtlinienkonform und damit international anerkannt aufzustellen.

Schwerpunkte der fachbezogenen Aufsichtstätigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission bilden die Bereiche Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle. Von besonderer Bedeutung war im Jahr 2008 dabei das Verfahren anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen (Inspektionen) bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die operative Verantwortung für die Organisation und Durchführung dieses Verfahrens liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat die Letztentscheidungsbefugnis für alle von der Wirtschaftsprüferkammer behandelten Vorgänge.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission stellt für das Jahr 2008 im Ergebnis fest, dass die Wirtschaftsprüferkammer ihre Aufgaben in den aufsichtsrelevanten Bereichen insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. th

Tätigkeitsbericht der APAK 2008 und Arbeitsprogramm 2009 unter
→ www.apak-aoc.de

60 Jahre BFB: Bundeskanzlerin und Leitbild

Der Besuch der Bundeskanzlerin und das Thema „Leitbild“ prägten den Tag der Freien Berufe am 4.3.2009 in Berlin. Allein daran war abzulesen, dass es eine besondere Feier war. Alles andere hätte zur 60-Jahrfeier des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) auch nicht gepasst. In ihrer Ansprache unterstrich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die Bedeutung der Freien Berufe mit den Worten „Ich möchte, dass sie als Freiberufler nicht nur einen 60., sondern auch noch einen 100. Geburtstag feiern können.“ Diesem Ausblick fügte die Kanzlerin aber auch hinzu, dass die Freiberufler „sich an einigen Stellen natürlich den neuen Zeiten anpassen müssen.“

An diesem Punkt setzt das auf der Veranstaltung präsentierte und diskutierte Leitbild für die Freien Berufe an, das gemeinsam mit einer unabhängigen Expertengruppe renommierter Wissenschaftler erarbeitet wurde. Wie der praktische Alltag des Freiberuflers entwickelt sich auch dessen Selbst-, aber



Die Bundeskanzlerin gratuliert zu „60 Jahre BFB“

auch Fremdbild ständig fort, muss an Entwicklungen angepasst werden und gesellschaftliche Veränderungen reflektieren. So wurde die Rolle der Freien



Podiumsdiskussion zur Bedeutung der Freien Berufe

Berufe in der Gesellschaft zukunfts- und auch europafest beschrieben.

Als roter Faden zog sich das Leitbild als Wertekanon durch die Veranstaltung. Nach seiner Eröffnungsrede und einführenden Worten übergab BFB-Vizepräsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer das Mikrofon an die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, Dr. Margot Käßmann. Knapp 800 Gäste folgten ihrem mit viel Beifall bedachten Impulsreferat über Werte, Grundsätze und Leitbilder.

Damit war die Grundlage geschaffen für eine vertiefende Podiumsdiskussion, moderiert von der Leiterin des Wirtschaftspolitischen Ressorts der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Heike Göbel. Diskutiert wurde die Frage „Braucht die Gesellschaft noch Freie Berufe?“ Auf dem Podium vertreten waren (Foto v.l.): Dr.-Ing. Volker Cornelius, Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure; Dr. med. Andreas Köhler, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung; Landesbeschöfin Dr. Margot Käßmann; Heike Göbel, FAZ; RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer; Dr. med. dent. Peter Engel, Präsident der Bundeszahnärztekammer; Prof. Dr. rer. pol. Andreas Suchanek, Inhaber der DOW-Forschungsprofessur für Nachhaltigkeit und Globale Ethik an der Handelshochschule Leipzig.

Auch der Präsident des BFB, Dr. Ulrich Oesingmann, griff in seiner Rede das Leitbild auf, „als Richtschnur, auf die wir uns in eigener Entscheidung, aber auch Verantwortung ein schwören.“ Er verwies auf handliche zehn Thesen, die im Leitbild enthalten sind, und verband dies mit dem Wunsch, dass es „uns allen innerer und gemeinsamer Kompass werde.“ Oesingmann betonte die Alleinstellungsmerkmale der Freiberufler wie deren Vorbildfunktion im Hinblick auf Vertrauen und ihre Gemeinwohlverpflichtung. Um diesen Aufgaben auch in wirtschaft-

lich herausfordernder werdenden Zeiten gerecht werden zu können, mahnte Oesingmann vielfältige tagesaktuell-politische Weichenstellungen an.

Leitbild der Freien Berufe – Zehn Thesen

1. Freie Berufe übernehmen Verantwortung und dienen dem Gemeinwohl

Freie Berufe stehen im Dienste wichtiger Gemeingüter wie der Gesundheit, dem Rechtsstaat, der Sicherheit, der Sprache und der Kunst. Indem sie in diesen Bereichen ihre Dienstleistungen anbieten, erfüllen Freie Berufe einen bedeutenden gesellschaftlichen Auftrag und schaffen einen Wert für die Gesamtgesellschaft.

2. Freie Berufe sind Teil einer freiheitlichen Gesellschaft

Freie Berufe sind Ausdruck einer freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlich verfassten Grundordnung. Die Freiheit der Berufsausübung wird dadurch eingeschränkt, dass sich die Berufsträger in freier Willensentscheidung sittlichen und öffentlich-rechtlichen Pflichten unterwerfen. Diese Bindungen dienen zuvorderst der Erfüllung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung der Freien Berufe.

3. Freie Berufe schützen Vertrauen

Für Freie Berufe hat der Schutz des Vertrauensverhältnisses zu ihren Klienten oberste Priorität. Dazu gehört die absolute Verschwiegenheit im Sinne der Wahrung des Berufsgeheimnisses, das Eintreten für das wohlverstandene Interesse der Klienten und das Vermeiden jeglicher Interessenskonflikte.



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann

4. Freie Berufe erbringen höchste Qualität

Freie Berufe erbringen wissensbasierte Dienstleistungen auf hohem Niveau. Die Qualität wird durch hohe Anforderungen an Aus-, Fort- und Weiterbildung und durch ein System der kollegialen Selbstkontrolle sichergestellt. Ein effektives, von den Interessen Dritter unabhängiges Fortbildungssystem sollte die Grundlage dafür schaffen, dass Freie Berufe künftigen Anforderungen kompetent begegnen und international wettbewerbsfähig bleiben können.

5. Freie Berufe sind fachlich unabhängig

Freie Berufe sind fachlich und von den Interessen Dritter unabhängige Dienstleister, die ihren Beruf in Eigenverantwortung ausüben. Sie sind unabhängig in der Bildung ihres Urteils und erbringen individualisierte Leistungen. Dabei tragen sie die volle Verantwortung für ihr Handeln.

6. Freie Berufe erbringen ihre Leistung persönlich

Freie Berufe erbringen ihre Leistungen den Klienten stets persönlich. Nur ein geringer Teil ihrer Leistung lässt sich an geringere Qualifizierte delegieren. Denn die freiberufliche Leistung ist aufs Engste mit der Person des Freiberuflers, seinem Wissen, seiner Kompetenz und seiner Kreativität verbunden.

7. Freie Berufe sind verlässliche Partner

Freie Berufe pflegen ein Berufsethos. Es umfasst moralische Standards für gute freiberufliche Berufsausübung. In ihrem Handeln sollten sich Freie Berufe nicht primär von Erwerbssaussichten, sondern von ihrem Berufsethos leiten lassen. Dies unterscheidet sie wesentlich von rein kommerziellen Dienstleistern.

8. Freie Berufe setzen auf eine transparente Selbstverwaltung

Freie Berufe und Selbstverwaltung als freiberufliches Organisationsprinzip gehören zusammen. Die Selbstverwaltung sollte im Interesse der Klienten geschützt und optimiert werden. Sie sollte effizient und transparent sein und sich am Wohl der Gesellschaft orientieren.

9. Freie Berufe investieren in Ausbildung

Freie Berufe kommen einer hohen gesellschaftspolitischen Verantwortung nach, indem sie jungen Menschen Ausbildungsplätze in Berufen mit überdurchschnittlichen Arbeitsmarktperspektiven anbieten. So tragen die Freien Berufe im Sinne des EG-Vertrags zum regionalen und sozialen Zusammenhalt in Europa bei.

10. Freie Berufe stehen für ein innovatives Europa

Freie Berufe bilden einen Schlüsselsektor der europäischen Wirtschaft. Als Triebfeder für Wettbewerb und Innovation leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Realisierung der Lissabon-Strategie. Die mittelständische Struktur der Freien Berufe ermöglicht langfristig eine Sicherung des Leistungswettbewerbs in Europa. Dank ihrer Nähe zu den Klienten passen sich Freie Berufe flexibel an sich verändernde Bedürfnisse an.

Neues Leitbild und vertiefende Darstellung „Der Weg zum Leitbild der Freien Berufe“ abrufbar unter
→ www.freie-berufe.de/Leitbild.642.0.html

BFB zum Krankengeldanspruch für Selbstständige

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) informiert mit seinem „Infoblatt zum Krankengeldanspruch für Selbstständige (Stand: 25.2.2009)“ wie folgt:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Gesundheitsreform aus dem Jahr 2007 den Anspruch auf Krankengeld für Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, gestrichen (vgl. Infoblatt vom 4. bzw. 19.11.2008). Anstelle des früheren automatisch gegebenen Krankengeldanspruchs ab der siebten Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit sind Wahltarife getreten, welche die Krankenkassen anbieten müssen. Durch den Wegfall des Krankengeldanspruchs profitierten die Betroffenen jedoch

von dem ermäßigten einheitlichen Beitragssatz von derzeit 14,9 Prozent (im Gegensatz zu dem sonst einheitlichen allgemeinen Beitragssatz von derzeit 15,5 Prozent). Allerdings hat sich gezeigt, dass die für die Zusatzleistung „Krankengeld“ zu zahlenden Prämien meist weit höher sind als der 0,6 Prozentpunkte Beitragsnachlass, der dieser Gruppe wegen Wegfalls des Krankengeldes zum 1.1.2009 zugebilligt wurde.

BFB[®]

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich die Benachteiligung der in der Gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Selbstständigen erkannt und unter anderem auf Drängen des BFB eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht:

- Freiwillig versicherte Selbstständige können einen Krankengeldanspruch ab dem 42. Krankheitstag entweder über das „gesetzliche“ Krankengeld (Wahlerklärung) zum allgemeinen Beitragssatz (derzeit 15,5 %) oder aber über einen Wahltarif absichern. Entscheidet sich der Versicherte für den Wahltarif, muss er für den restlichen Krankenversicherungsschutz lediglich den abgesenkten Beitrag (derzeit 14,9 %) zahlen. Durch Wahltarife können auch darüber hinausgehende höhere oder früher einsetzende Krankengeldansprüche abgesichert werden.
- Unständig und befristet Beschäftigte können für den Krankengeldanspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit zwischen dem „gesetzlichen“ Krankengeld zum allgemeinen Beitragssatz und einem Wahltarif mit einem abgesenkten Beitragssatz wählen.
- Versicherte der Künstlersozialkasse (KSK) haben weiterhin einen Anspruch auf „gesetzliches“ Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Wer vor der siebten Woche Krankengeld beziehen will, muss dafür auch künftig einen Wahltarif abschließen.
- Mit Abgabe einer Wahlerklärung bzw. mit Abschluss eines Wahltarifs bindet sich der Versicherte für mindestens 3 Jahre an seine Krankenkasse und verzichtet auf sein Sonderkündigungsrecht.
- Mit der Gesetzesänderung setzt der Gesetzgeber der Praxis der Krankenkassen Grenzen, bei der Ausgestaltung der Wahltarife nach dem individuellen Risiko zu differenzieren. Wahltarife dürfen künftig keine Altersstaffelung mehr enthalten.

Die Gesetzesänderung soll zum 1.8.2009 in Kraft treten. Bereits abgeschlossene Wahltarife enden mit Inkrafttreten der Neuregelung.

Hinweis: Für die Personen, die zum 1.1.2009 das Krankengeld bereits in Form eines Wahltarifs verein-

bart haben, sollten – da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist – sicherheitshalber gegen den jeweiligen Bescheid der Krankenkasse Widerspruch einlegen unter Hinweis auf die angekündigte gesetzliche Neuregelung, ggf. mit dem Antrag, das Widerspruchsverfahren zunächst ruhen zu lassen.

PKV: Alternative zur Gesetzlichen Krankenversicherung

- Alternativ kann der versicherte Betroffene seiner gesetzlichen Krankenkasse auch kündigen und komplett in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln. Diese Möglichkeit besteht jedoch für Einige, zum Beispiel wegen Vorerkrankungen, nicht. Zudem hat in der PKV nach wie vor das Alter erheblichen Einfluss auf die Prämienhöhe.
- Der Betroffene kann auch eine zusätzliche private Krankentagegeldversicherung abschließen. Indes kann auch hier das Alter die Entscheidung des Versicherers über das Ob und die Höhe der Prämie beeinflussen.

Erste Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Mittel aus dem um 0,6 Prozentpunkte niedrigeren Beitragssatz in der Regel nicht ausreichen, den Verdienstausfall im Krankheitsfall auf dem gleichen Niveau wie zuvor privat abzusichern.

Insbesondere für die an eine höchstpersönliche Leistungserbringung gebundenen Angehörigen der Freien Berufe ist auch eine gegenüber dem Krankentagegeld weiter gefasste Praxis-/Betriebsausfallversicherung als Alternative zum Krankentagegeld in Betracht zu ziehen.

Der BFB kann grundsätzlich keine Empfehlung aussprechen, welche der aufgeführten Alternativen zu wählen ist. th

Infoblatt des BFB abrufbar unter:

→ www.freie-berufe.de/Infoblaetter.634.0.html

Buchbesprechung

Handbuch Jahresabschlussprüfung

Ziele, Technik, Nachweise – Wegweiser zum sicheren Prüfungsurteil

Von WP Dr. Werner Krommes, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden 2008

Allgemein anerkannt ist, dass es Krommes gelungen ist, bereits mit der in 2005 erschienenen ersten Auflage des Handbuchs eine davor seit vielen Jahren bestehende Lücke einer verständlichen Darstellung der Jahresabschlussprüfung zu schließen (Anmerkung der Schriftleitung: zur Voraufgabe siehe WPK Magazin 4/2006, Seite 63 f.). So ist es nicht überraschend, dass es zahlreiche, die hohe Praxisrelevanz und Qualität des Handbuchs anerkennende Stimmen gibt. Der Autor hat als erfahrener Wirtschaftsprüfer und Referent einen Schreibstil gewählt, bei dem sich der Leser persönlich angesprochen fühlt. Die umfassende praktische Erfahrung verleiht dem Handbuch eine Lebendigkeit, die allen an der Jahresabschlussprüfung Interessierten die Lektüre vom ersten bis zum letzten Kapitel leicht macht. Zur persönlichen Qualitätssicherung sollte eine Reflexion des eigenen prüferischen Vorgehens mit den Ausführungen in einzelnen Kapiteln in gewissem zeitlichem Abstand herangezogen werden.

Zwangsläufig drängt sich jedoch eine Frage auf, was sich Gravierendes in der Tätigkeit des Abschlussprüfers geändert hat und Krommes zur Veröffentlichung einer aktualisierten und erweiterten Auflage bewegt hat. Die Antwort kann dem Vorwort zur zweiten

Auflage entnommen werden. Vor dem Hintergrund der nicht abreißen lassen Berichterstattung über Schwachstellen in internen Kontroll- und Risikofrüherkennungssystemen sowie über Bilanzmanipulationen beantwortet der Autor die Frage, wodurch die Arbeit des



Ababschlussprüfers jene Wirkungskraft erzielen kann, die die Abgabe eines soliden Gesamturteils mit hinreichender Sicherheit gewährleistet. Hierzu war es erforderlich, bestimmte Themen weiter zu vertiefen und auch neu aufzunehmen. Es zeichnet den Autor besonders aus, dass er nicht starr an der einmal gewählten Gliederung festgehalten, sondern die Transparenz der Jahresabschlussprüfung geschickt durch Umstellungen,

deutliche Ergänzungen und Modifikationen weiter verbessert hat. Eine geregelte Ordnung von Prüfungshandlungen bildet die Basis. Ihr Rahmen wird bestimmt durch die Auffächerung des allgemeinen Prüfungsziels, die Verlässlichkeit von in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen zu bestätigen. Daraus resultiert dann die entscheidende Frage, wie die einzelnen Ziele im Hinblick auf die steigende Komplexität der Geschäftstätigkeit zu gewichten sind.

Auch die von Krommes vorgelegte zweite Auflage des Handbuchs Jahresabschlussprüfung setzt am grundlegenden Element der Qualitätssicherung in der Auftragsabwicklung an, dass nämlich jedes in die Leistungserstellung einbezogene Mitglied eines Auftragsteams versteht, welche Aktivitäten es wie ausführen muss, warum diese Arbeiten von Bedeutung sind und auf welche Weise diese Aktivitäten in den Gesamtzusammenhang der Leistungserstellung einzuordnen sind. In Anbetracht laufender Veränderungen wird gezielt eingegangen auf die abnehmende Verfallszeit von in früheren Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen sowie auf die sachgerechte Verbindung zwischen individuellem Prüfungsziel und spezieller Prüfungstechnik.

Das Handbuch umfasst insgesamt sieben aktualisierte Kapitel, in die – dem berufsrechtlichen Gebot der Weiterbildung folgend – selbstverständlich alle relevanten fachlichen und berufsrechtlichen Veränderungen aufgenommen sind.

Im ersten Kapitel schildert Krommes die Aufgaben der Abschlussprüfung sowie die die Berufstätigkeit prägenden Berufsgrundsätze und skizziert die Prinzipien eines risikoorientierten Prüfungsvorgehens. Der Autor stellt hierbei die prüfungstheoretische Basis mit ihren „Untersuchungs- und Aussagebereichen“ anschaulich dar und leitet unter Hinweis auf einen bislang fehlenden Steuerungsmechanismus daraus die Notwendigkeit ab, eine „geregelte Ordnung von Prüfungshandlungen“ zu entwickeln. Die außerordentliche Bedeutung des Verständnisses des Geschäfts des zu prüfenden Unternehmens für eine zielgerichtete Prüfungsplanung und -durchführung (Sicherstellung des „roten Fadens“) wird dabei herausgestellt und der Projektcharakter eines Auftrags – unter besonderer Berücksichtigung der Informationssymmetrie zwischen Prüfungsleitung und Prüfungsteam – besonders veranschaulicht.

Im nachfolgenden Kapitel des Handbuchs „Die Felder der Risikoorientierung“ zeigt sich vor dem Hintergrund der Berichterstattungen in der Öffentlichkeit deutlich die Intention des Autors, dem Leser vertiefend Kenntnisse über den Einfluss zu vermitteln, den Geschäftsrisiken auf den Jahresabschluss haben. Er stellt die Aspekte der Bedrohung ebenso heraus wie die Abwehrmechanismen. Konsequenterweise wird im Abschnitt „Die Analyse der unternehmerischen Kontrollen“ das Thema dadurch weiterverfolgt, dass im Un-

WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens

ist Partner im Department of Professional Practice bei KPMG AG WPG und Mitglied in verschiedenen berufsständischen Arbeitskreisen. Von 2004 bis 2008 war Frau Lindgens Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.



terabschnitt „Ziele, Regeln und Grenzen des Internen Kontrollsystems“ unter anderem die „Anfälligkeit“ und die „Hindernisse für die Entfaltung“ dieser Systeme unter besonderer Berücksichtigung Sicherheit vortäuschender „Black Boxes“ behandelt werden. Der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems wird ein zusätzlicher Platz eingeräumt und die Bedeutung der hier erforderlichen „Reichweite“ ausführlich erläutert. Darüber hinaus wird die Problematik der Scheingenauigkeit von Prüfungsnachweisen in erweiterter Form behandelt.

Im dritten Kapitel wird die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht – nicht zuletzt im Hinblick auf die Bedeutung einer angemessenen Aus- und Fortbildung – anhand ausgewählter Schwerpunkte anschaulich dargestellt. Die Grundstruktur der Gliederung ist weiterentwickelt. Es wird jetzt gesondert der „Arbeitsrahmen“ – unterteilt in „Ordnungselemente“ und „Schrittfolge (Die 4-Kapitel-These)“ – präsentiert sowie separat „Die Überlegenheit strategischer Einheiten“ im Sinne einer logischen Verbindung zwischen Prüfungsziel und Prüfungstechnik behandelt. Diese Aufteilung dient zur Förderung einer hinreichenden Sicherheit dem besseren Verständnis der Prüfung.

Während bereits die ersten drei Kapitel der zweiten Auflage

beeindruckende fast siebzig Seiten zusätzlicher Informationen umfassen, wird der Leser sich mit hohem Interesse dem erweiterten Kapitel vier zuwenden. Es trägt den Titel: „Gravierende Fälle falscher Angaben in der Rechnungslegung als Zeichen einer krisenhaften Entwicklung“. Gut gewählt ist das Thema zum Unterabschnitt 3.2: „Besinnung auf die Kernaufgaben zur Abwendung öffentlicher Kritik“. Hierbei wird neben der generellen Bedeutung der materiellen Prüfungshandlungen im Hinblick auf die diskutierten Fälle von Bilanzmanipulationen die dominierende Rolle des Prüfungsziels „Bestand“ herausgearbeitet und die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die auch die Konsultation umfasst, verdeutlicht.

Wesentlich umfassender als in der ersten Auflage befasst sich der Autor im fünften Kapitel mit dem Prüfungsbericht und widmet dabei der Berichtskritik als einem wichtigen, qualitätssichernden Element einen eigenen Abschnitt. Die hier gewählte ausführliche Darstellung bietet dem Leser die Möglichkeit, sich eingehend mit der Berichterstattung und ihrer Stellung im Rahmen der „Corporate Governance“ zu befassen. Dabei wird der Bedeutung der Berichtspflicht und eines bestimmten Auftretens des Abschlussprüfers angemessen Rechnung getragen.

Die Umbenennung und Überarbeitung des sechsten Kapitels „Systembewusstsein zur Absicherung von Prüfungsaussagen“ soll hier nicht unerwähnt bleiben, da dieses Kapitel sich nunmehr nahtlos in die Gesamtkonzeption einpasst. Die Bedeutung einer einheitlichen, die nationale und internationale Kommunikation stützende Terminologie darf ebenso wenig unterschätzt werden wie die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Prüfungskonzept haben und deshalb unter Einplanung einer ausreichenden Arbeitszeit eigenverantwortlich zu analysieren und zu interpretieren sind.

Im abschließenden siebten Kapitel findet der Leser in Form von Stichworterläuterungen sowie Einzelthesen die Essenz der einzelnen Kapitel in zusammenge-

fasster Form für Zwecke der Rekapitulation dargestellt.

Ergänzt wird das Handbuch durch einen umfassenden Anhang mit einer Fülle von Beispielen, anhand derer die Inhalte des Handbuchs praxisnah veranschaulicht werden. Der Leser der ersten Auflage, bereits für eine „kritische Grundhaltung“ des Abschlussprüfers und die (fehlende) „Vernetzung von Kontroll-Informationen“ auf Unternehmens- und Prozessebene sensibilisiert, findet insbesondere neu entwickelte und modifizierte Anlagen zu Komponenten von Geschäftsmodellen, Aktivitätsstrukturen und Prozessverbindungen, PEST- und 5-Forces-Analysen, zur Ausrichtung von Prüfungshandlungen, Bedeutung externer Informationsquellen, Sensibilität für Risiken und zum Umgang mit Kennziffern. Auch hier zeigt der Autor, dass er

nicht müde wird, Wissen attraktiv zu vermitteln und, die Thematik einer angemessenen Aus- und Fortbildung erneut aufgreifend, Darstellungen zum besseren Verständnis von Geschäftstätigkeiten (auch branchenübergreifend) weiter zu verbessern.

Krommes zeigt uns, wie anspruchsvoll die Prüfungstätigkeit ist und mit welchen Anforderungen sich der Wirtschaftsprüfer täglich auseinandersetzen muss. Die Qualität der Arbeit zu sichern, stellt eine stete Herausforderung dar, und das Handbuch leistet einen wertvollen Beitrag hierzu, da es von einem erfahrenen Praktiker für (künftige) Praktiker geschrieben ist.

WP/StB Dipl.-Oec.
Ursula Lindgens, Berlin



Öffne deine Augen

Internationales Kinderhilfswerk

**für meine Welt.
Werde Pate!**

Nähere Infos:

040-611 400
www.plan-deutschland.de



Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Str. 70 · 22305 Hamburg

Plan

Veranstaltungen

Jour fixe der Wirtschaftsprüferkammer „Berufspolitik aktuell“ 2009



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Auch in diesem Jahr wird die WPK auf bundesweit sechs Jours fixes über aktuelle berufspolitische Entwicklungen berichten. Alle Mitglieder der WPK werden noch eine Einladung mit Hinweisen zum Programm, zu den Referenten und zur Anmeldung erhalten.

Zur frühzeitigen Planung sind nachfolgend bereits die geplanten Termine und Orte genannt (je-weils Nachmittagsveranstaltungen):

15.9.2009	Berlin
21.9.2009	Hamburg
29.9.2009	Düsseldorf
14.10.2009	Stuttgart
4.11.2009	Frankfurt
13.11.2009	München

Jours fixes der WPK abrufbar unter
→ www.wpk.de/jour_fixe/

Chancen und Grenzen des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein lädt gemeinsam mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein ein zu der Veranstaltung

**Chancen und Grenzen des neuen
Rechtsdienstleistungsgesetzes**
Dienstag, 16.6.2009
15.00 bis ca. 18.00 Uhr
Heinrich-Hammer-Institut
Fortbildungsinstitut der Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein
Westring 496
24106 Kiel

Das zum 1.7.2008 in Kraft getretene RDG gestattet das Erbringen von Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Dienstleisters gehören. Dabei besteht allerdings das Risiko der unbewussten Überschreitung des durch das RDG eingeräumten Spielraums. Vor diesem Hintergrund will die Veranstaltung über Chancen und Grenzen des RDG informieren und die Möglichkeit zur Diskussion anhand von Fallbeispielen geben.

Programm

Begrüßung

Hans-Peter Küchenmeister, Vorsitzender des Landesverbandes der Freien Berufe

Referent

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler, Freiburg, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Herausgeber und Mitverfasser eines Kommentars zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Podium

Torsten Ewers, Architekt und Stadtplaner, Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Michael Prox, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Dr. Arndt Neuhaus, Präsident der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Der LFB Schleswig-Holstein bittet um

Anmeldung bis zum 1.6.2009.

Flyer/Coupon des LFB Schleswig-Holstein abrufbar unter
→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_08-04-2009.asp

Literaturhinweise

RDG

Rechtsdienstleistungsgesetz mit Einführungsgesetz und Rechtsdienstleistungsverordnung – Kommentar



Von WP/StB Heinrich Dreyer,
WP/StB Christian-Peter Lamm,
RA Thomas Müller

Berliner Kommentare, 460 S.,
46,80 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2009

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) schafft neue Bedingungen für den Markt der Rechtsberatung und -besorgung. Neben der Anwaltschaft agieren hier künftig auch andere Berufsgruppen. Der Kommentar leuchtet alle Bereiche des RDG einschließlich der für die Praxis wichtigen Rechtsverordnung zum RDG aus; vergleicht mit dem bisherigen Recht und berücksichtigt die Rechtsprechung, soweit sie auch künftig relevant ist; beurteilt, welche Rechtsdienstleistungen durch wen und in welcher Form zulässig sind und wertet die Gesetzesbegründung sowie weitere Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren genau aus.

Finanzkrise, Managementpflichten und Wirtschaftsprüfung

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und deren Prüfung – Darstellung in Checklisten



Von WP/StB
Prof. Dr. Holger Philipps

222 S., 49,90 €, Gabler Verlag,
Wiesbaden 2009

Das Werk sieht die Anwendung geltender Corporate Governance und Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung zur Rückgewinnung von verlorenem Vertrauen und damit als Schlüssel zur Bewältigung der Finanzkrise an. Es stellt umfangreiche Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen sowie Checklisten und darauf ausgerichtete Prüfungshandlungen für die Abschlussprüfung vor. Thematisiert werden unter anderem die Dokumentation von Krisenmanagement, Checklisten und Fragenkatalog nach IDW PS 720, Musterkommentierungen sowie Anwendungs- und Auslegungshinweise im Sinne des § 53 HGrG.

IFRS-Jahresabschluss Erstellung und Prüfung 2008/09

Erläuterungen, Beratungshinweise und Checklisten



Von WP/StB/RA
Dr. Werner Holzmayr,
WP/StB Prof. Dr. Ursula Ley,
WP/StB Werner Metzner

5. Auflage, 758 S., 52 €,
Stollfuß Verlag, Bonn 2009

Das Jahrbuch unterstützt seine Nutzer bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Jahresabschlüssen 2008/09. Es enthält systematische Erläuterungen zu den verschiedenen Bilanzposten mit zahlreichen praktischen Hinweisen und orientiert sich im Aufbau am mittelständischen Jahresabschluss nach HGB. Umfangreiche Checklisten decken alle Abschlussbestandteile ab und können zudem mit einem Checklisten-Generator mandantenindividuell verwaltet, selektiert und aufbereitet werden. Über die Online-Nutzung kann jederzeit auf den gesamten Inhalt des Jahrbuchs zugegriffen werden.

Praxishandbuch Corporate Compliance

Grundlagen – Checklisten – Implementierung



Von Axel Jäger, Christian Rödl,
José A. Campos Nave

454 S., 49,90 €, Wiley-VCH
Verlag, Weinheim 2009

Durch die Weiterentwicklung von Rechtsnormen entstehen neue Risiken für die Unternehmen sowie für ihre Leitungs- und Aufsichtsorgane. Corporate Compliance ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt Haftungsvermeidung, sondern unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des eigenen Ratings sowie der Steigerung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit zu betrachten. Insoweit kann Corporate Compliance einen sinnvollen und nachhaltigen Beitrag dazu liefern, die Wettbewerbskraft des eigenen Unternehmens im Markt zu festigen und zu steigern. Die Autoren erläutern, welche Compliance-Risiken im Unternehmen zu beachten sind und wie eine sachgerechte Compliance-Organisation im Unternehmen eingeführt werden kann.

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

Neue Herausforderungen für Rechnungslegung und Corporate Governance



Hrsg. von StB Prof. Dr. Carl-Christian Freidank, Peter Altes

448 S., 59,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2009

Das Werk vermittelt die zentralen Auswirkungen des BilMoG auf die Rechnungslegung und Corporate Governance. Schwerpunkte sind unter anderem: Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände, Accounting for Taxes und Auswirkungen auf die Steuerbilanz, Rechnungslegung im Konzern und im Mittelstand, Einflüsse auf handelsrechtliche Abschlussprüfung und Interne Revision, Erweiterung des Lageberichts und des Corporate-Governance-Reportings sowie Neuausrichtung von Überwachungssystemen. Der Tagungsband (7. Hamburger Revisions-Tagung 2008) enthält die aktualisierten Vortragsthemen, wobei die verbalen Ausführungen mit vielfältigen Literaturhinweisen ergänzt worden sind. Zudem weist der Sammelband vier Beiträge aus dem Forschungsprogramm des Lehrstuhls für Revisions- und Treuhandwesen der Universität Hamburg auf, die aus Aktualitätsgründen zusätzlich aufgenommen wurden und die Tagungsinhalte ergänzen sollen.

IFRS für Banken



Hrsg. PricewaterhouseCoopers AG WPG

4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, in zwei Bänden, 1.874 S., 95 €, Fachverlag Moderne Wirtschaft, Frankfurt am Main 2008

Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland sind verpflichtet, einen IFRS-Konzernabschluss aufzustellen. Auch international ist die Anzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen weiter angestiegen: in nunmehr über 100 Staaten besteht für Unternehmen, die Wertpapiere emittieren, entweder eine Verpflichtung oder aber die Möglichkeit zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen. Die branchenbezogene Kommentierung gibt eine aktuelle Übersicht über alle bis zum 31. Dezember 2007 veröffentlichten Standards und Interpretationen. Im Mittelpunkt stehen die Vorschriften zur Erfassung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie eine postenbezogene Darstellung und Kommentierung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie die Anhangangaben für Kreditinstitute. Die postenbezogenen Darstellungen enthalten auch jeweils einen kurzen Vergleich mit den Vorschriften des HGB. Weitere Schwerpunkte bilden die Darstellung der Rahmenbedingungen der internationalen Rechnungslegung und die Konsolidierungsvorschriften. Ergänzt wird das Werk durch 301 Abbildungen und 256 Beispiele sowie ein herausnehmbares Poster zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 32 und IAS 39.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Carsten Hentschel, Freiberufler zwischen Skylla und Charybdis – Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren und berufliche Schweigepflicht NJW 2009, 810

Günter Hässel/Kurt Hengsberger, Katalog von Rechtsdienstleistungen für Steuerberater BB 2009, 135

Peter Knief, Zur Bewertung von Steuerberaterpraxen ab 1.1.2009 DStR 2009, 604

Norbert Neu, Gefangen im Netz(werk) (?) – Die Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften für den mittelständischen Abschlussprüfer DB 2008, Heft 49, I

Axel Pestke, Das Rechtsdienstleistungsgesetz aus der Sicht der Steuerberater – Neue Möglichkeiten Stbg 2008, 502

Sabine Rathemacher, Zeugnisverweigerungsrecht des Steuerberaters nwb 2008, 4045

Volker Schnepel, Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Neue berufliche Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer nwb 2009, 1088

Anne Ueberfeldt, Abwicklung einer Steuerberaterpraxis DStR 2008, 2386

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Unser Erfolg ist Ihre Zukunft – wir suchen einen weiteren

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Wir sind eine expandierende, mittelständische, partnerschaftlich organisierte Beratungsgruppe, international orientiert, mit anspruchsvoller Klientel. Unser Leistungsspektrum umfasst alle Facetten des Prüfungswesens auf international anerkanntem Niveau, betriebswirtschaftliche Beratung (insb. Unternehmensstrukturierungen, M&A) und natürlich die nationale und internationale Steuerberatung.

Sie haben eine gute Ausbildung in der Wirtschaftsprüfung, sind bereits in einem mittelständischen Umfeld tätig oder kommen vielleicht aus einer der größeren Beratungsorganisationen. Ihre berufliche Zukunft suchen Sie in einem beratungsintensiven, internationalen Umfeld mit einem breiten Aufgabengebiet im Rahmen einer ganzheitlichen Mandantenbetreuung.

Wir bieten Ihnen alle Möglichkeiten für eine berufliche Entfaltung in einer außergewöhnlichen Beratungsorganisation mit persönlicher Atmosphäre und herausragendem Leistungsniveau. Weitere Informationen finden Sie unter www.frankus.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bei uns, gerne auch per Mail, unter

Dr. Frankus & Partner

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

z. Hd. Dr. Martin Poggemann

Steinstraße 27

40210 Düsseldorf

Tel.: 0211/862900-52

Mail: M.Poggemann@frankus.com

RA, mit Erfahrung in Kanzleien und Industrieunternehmen im Gesellschafts-, Vertrags- und Arbeitsrecht, sucht Tätigkeit in WP/StB-Büro als Angestellter (Einarbeitungszuschuss möglich) oder in selbstständiger Form (z. B. Bürogemeinschaft) im Raum Berlin/Potsdam oder Hannover. **WPK 2101**

WP/StB, Dipl.-Bw. (FH), 34 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht bei einer mittelständischen WPG im Raum HB eine neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft. Schwerpunkt der derzeitigen Tätigkeit ist die eigenverantwortliche Prüfung

und Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen jeder Unternehmensgröße nach HGB und IFRS im Bereich Industrie und Dienstleistungen. Darüber hinaus praktische Erfahrungen bei Due Diligence, Sanierungsprüfungen, MaBV, Begleitung von DPR-Verfahren, Börsenregularien, Unternehmen der öffentlichen Hand, QA und Referententätigkeit. „Hands-on“-Mentalität, Reisebereitschaft, gute EDV- und Englischkenntnisse, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientierter Einsatz sind selbstverständlich. **WPK 2102**

Expandierende Steuerberatungsgesellschaft mit Branchenschwerpunkt Gesundheitsunternehmen sucht unternehmerisch denkende(n), engagierte(n)

Steuerberater (m/w)

mit Beteiligungsabsicht für die selbständige Betreuung von Mandanten und zur Übernahme von fachlicher und organisatorischer Führungsverantwortung. Wir freuen uns auf Ihre ausführlichen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen.

VPmed

Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung: Uerdinger Straße 202
D-47799 Krefeld
Telefon 021 51 / 85 39 400
Telefax 021 51 / 85 39 430
info@vpmed.de · www.vpmed.de

Kleinere Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Rhein-Neckar-Raum sucht eine/n engagierte/n

Wirtschaftsprüfer/in und Steuerberater/in

für die Jahresabschlussprüfung und -erstellung sowie Betreuung mittelständischer Mandanten. Wir erwarten fundiertes Fachwissen, auch im Bereich der steuer- und betriebswirtschaftlichen Beratung, Eigeninitiative und unternehmerisches Denken.

Bei Interesse an einer unternehmerischen Perspektive besteht die Möglichkeit einer partnerschaftlichen Einbindung nach Bewährung der Zusammenarbeit.

WPK 2001



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen.

Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Seit November 2007 haben wir ein Team von 15 Sonderuntersuchern aufgebaut. Dieses Team hat bisher 38 anlassunabhängige Sonderuntersuchungen im Rahmen der Berufsaufsicht der WPK durchgeführt. Wir werden uns in diesem Tätigkeitsbereich verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt **für unser Team Industrie- und Handel zwei weitere**

Wirtschaftsprüfer/innen für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so die Verbesserung der Prüfungsqualität sicherstellen. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau-praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Ein Umzug nach Berlin ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

In unserem sechsköpfigen Team betreiben wir Wirtschaftsprüfung mit Leidenschaft. Zur Verstärkung suchen wir den/die junge/n

Wirtschaftsprüfer/in

der/die seine/ihre berufliche Zukunft in einer seit 20 Jahren eingeführten wachsenden Partnerschaft von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sieht.

Mehr als 35 Kanzleimitglieder bemühen sich jeden Tag, extrem serviceorientiert und mit kreativen Ideen unsere Mandanten zu begeistern.

Wenn Sie Freude daran haben, auch jenseits festgefahrener Strukturen den Bereich Wirtschaftsprüfung unserer Kanzlei gemeinsam mit uns weiter erfolgreich zu positionieren, dann sollten wir uns unterhalten.

Laufenberg Dr. Michels und Partner

Herrn Wirtschaftsprüfer Michael Laufenberg

Robert-Perthel-Straße 77 a

50739 Köln

Tel: 02 21 / 95 74 94 - 0

E-Mail: office@laufmich.de

Internet: www.laufmich.de



WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., Prokurist bei „Big Four“, engagiert, teamfähig und unternehmerisch denkend, sucht neue Herausforderung, gerne auch bei mittelständischer WPG, mit Aussicht auf Beteiligung im Rhein-Main-Gebiet bzw. Nordbayern. 11 Jahre Berufserfahrung in Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP) und prüfungsnaher Beratung (u.a. Aufbau Konzernrechnungswesen, Unterstützung bei DPR-Verfahren, Integration neuer Konzernunternehmen) bei national und international tätigen Unternehmen aller Rechtsformen, von mittelgroßen Unternehmen bis MDAX notierten Konzern. Branchenerfahrung bei Industrie- und Handelsunternehmen sowie Krankenhäusern. Konzeption und Durchführung von Mandanten- und Mitarbeiterschulungen, Fachpublikationen und Tätigkeit in der internen Qualitätssicherung. **WPK 2105**

Biesdorf & Kollegen

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwälte

Trier – Konz – Thomm

Wir sind eine mittelständische Kanzlei im Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung mit 25 Mitarbeitern. Unser Tätigkeitsschwerpunkt umfasst die anspruchsvolle und individuelle steuerliche und wirtschaftliche Beratung regionaler und überregionaler Unternehmen aller Rechtsformen sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Steuererklärungen.

Unser Seniorpartner möchte sich sukzessive zurückziehen. Als Nachfolger suchen wir eine/n

Steuerberater (m/w)

oder

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (m/w)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Sie haben neben sehr guten fachlichen Qualitäten, Unternehmergeist, Beratungsdynamik und möchten mit einem jungen und motivierten Team zusammenarbeiten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auf dem Petrisberg 4 · 54296 Trier

Tel.: 06 51 - 1 70 57 - 0 · Fax: 06 51 - 1 70 57 - 1 44

e-mail: zentrale@kanzlei-biesdorf.de/www.kanzlei-biesdorf.de

WP, 38 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht bei einer international ausgerichteten mittelgroßen WPG/StBG einen neuen Wirkungskreis in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Schwerpunkte der derzeitigen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen aus Handel und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP im Inland und Ausland (mehrjährige Auslandserfahrung). Fundierte steuerliche Kenntnisse vorhanden. Akquisitionsstark, sehr gute EDV-Kenntnisse, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert. **WPK 2106**

WP/StB, 42 J., langjährige leitende Funktion in „Big Four“ und mittelständischer WPG/StBG, umfangreiche Erfahrungen in der Abschlussprüfung und betriebswirtschaftlichen Beratung im klassischen Mittelstand und bei Großunternehmen nach HGB und insbesondere nach IFRS. Darüber hinaus Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensbewertung, IFRS-Conversion im Mittelstand und Umschlagungsprüfung; daneben Planung und Durchführung von Mandanten- und Mitarbeiterschulungen, Veröffentlichungen und Ausgestaltung der internen Qualitätssicherung, beratungsorientiert; sucht eine unternehmerische Herausforderung in überregionaler mit-

Engagierter WP/StB, 42 J., Berufserfahrung aus „Big Four“ wie auch durch die Prüfung und Beratung gehobener mittelständischer Unternehmen u. Konzernstrukturen, breites Branchenspektrum, sucht kfr. neuen Wirkungskreis im Rheinland – als Freelancer oder auch in Anstellung. **WPK 2103**

StB, Dipl.-Kfm., 31 J., in ungekündigter Stellung sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG im Großraum Düsseldorf. Erfahrung in Jahresabschlussprüfung und -erstellung, Unternehmensbewertung sowie Erstellung von Steuererklärungen. Nahziel WP-Examen im August 2010. **WPK 2104**

Limburg • Montabaur • Frankfurt



MNT GRUPPE

- Wirtschaftsprüfung
- Steuerberatung
- Rechtsberatung
- Unternehmensberatung

➤ WER WIR SIND

Die MNT-Gruppe ist ein unabhängiger Verbund leistungsstarker und partnerschaftlich tätiger Beratungsunternehmen. Unseren Mandanten sind wir nicht nur Berater, sondern auch Partner bei der Erreichung ihrer wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele.

➤ WAS WIR SUCHEN

Wirtschaftsprüfer (m/w)

für unseren Standort in Limburg an der Lahn

Ihr Aufgabengebiet ist die weitgehend selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Geschäftsbereichs Wirtschaftsprüfung und umfasst das gesamte Tätigkeitsspektrum von der Auftragsverhandlung bis zur berufsüblichen Berichterstattung. Darüber hinaus gehören die Qualitätskontrolle und die Begleitung des Peer Review zu Ihrem Verantwortungsbereich. Nicht zuletzt sind Sie die wesentliche Kontaktperson zwischen den im Geschäftsbereich Prüfung und im Geschäftsbereich Beratung tätigen Kollegen. Die ausgeschriebene Stelle erfordert nicht nur eine überdurchschnittliche Prüferqualifikation, sondern darüber hinaus Gespür für Beratungsbedarf der geprüften Unternehmen.

➤ WAS SIE BIETEN

Zu Ihren Charaktermerkmalen gehören ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen. Sie arbeiten selbstständig, sorgfältig und verfügen über die Fähigkeit zur Teamarbeit. Zuverlässigkeit sowie kommunikative Fähigkeit und ein zuvorkommendes Auftreten runden Ihr Profil ab.

➤ WAS WIR BIETEN

Interessante und abwechslungsreiche Aufgabengebiete, selbständiges Arbeiten, gute Arbeitsbedingungen unter Einsatz modernster EDV-Technik sowie überdurchschnittliche Konditionen.

Passen wir gut zueinander? Perfekt, wir freuen uns schon auf Ihre aussagefähige Bewerbung!

MNT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Herr StB Harald Henn
 Holzheimer Straße 1 · 65549 Limburg an der Lahn
 Fon 06431 969-208 · Fax 06431 969-226 · h.henn@mnt.de

www.mnt.de

Gut eingeführte
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit Sitz in Ostwestfalen sucht kurz-
fristig zur Erweiterung des Vorstands
einen weiteren Berufsträger
(WP/StB oder WP, m/w).

Fundierte Berufserfahrung sowie
eine zielstrebige unternehmerische
Persönlichkeit mit Teamfähigkeit
werden erwartet.

Die Möglichkeit der Beteiligung
wird geboten. Eine leistungs- und
erfolgsorientierte Vergütung ist
selbstverständlich.

Interessenten/innen wenden sich bitte
an **Herrn Prof. Dr. Manfred Selke,**
Wacholderweg 20, 44869 Bochum
Manfred.Selke@conseconsult.de
Telefon 01 71 - 121 93 51

Aschaffenburg – mittelständische, überregional tätige Wirtschaftsprüfungs-/
Steuerberatungsgesellschaft sucht

Steuerberater(in)/ Wirtschaftsprüfer(in) (cand.)

zur Entlastung des Praxisinhabers.

Wir betreuen Unternehmen der verschiedensten Branchen und Größenordnungen
und bieten diesen neben klassischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
dienstleistungen auch betriebswirtschaftliche Beratung. Unser Tätigkeitsbereich
umfasst äußerst anspruchsvolle Steuergestaltungs- und Umstrukturierungsberatun-
gen. Verhandlungssicheres Englisch und Kenntnisse in IFRS sind wünschenswert.

Ein gut aufgestelltes Team in modernen Geschäftsräumen wartet auf Sie.

Ihr Arbeitsstil sollte von überdurchschnittlichem Engagement, Eigeninitiative und
Loyalität geprägt sein. Die Erwartungen an Ihre fachliche Kompetenz sind über-
durchschnittlich. Idealerweise haben Sie Ihre Berufserfahrung in einer mittelstän-
dischen WPG/StBG gesammelt und freuen sich nun auf die eigenverantwortliche
Übernahme eines Teilbereiches unseres Unternehmens.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an:
Steuerberatung-Aschaffenburg@web.de

telständischer WPG mit konkreter Aussicht auf
Beteiligung. **WPK 2107**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanz-
buchhalterin, 47 J., Berufsexamina werden
angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels
Kallwass Stitz), StB-Examen 2010, WP-Exa-
men 2012, nicht ortsgebunden, sucht ab so-
fort bundesweit anspruchsvolle und verant-
wortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei
WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steu-
ern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss,
Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes
Berichtswesen und Konzernberichtswesen,
Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung,
englische Sprachkenntnisse. Engagement,
Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereit-
schaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analy-

tisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kom-
munikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität,
Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie
souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 2108

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., Prokurist, mit lang-
jähriger Erfahrung als Prüfungsleiter bei „Big
Four“-Gesellschaft, u. a. im Bereich Prüfung
von Fondsgesellschaften (Immobilien im In-
und Ausland, Private Equity u. a.), Kapitalan-
lagegesellschaften und anderen Unterneh-
men div. Branchen, Größen und Rechtsformen
(HGB/IFRS), engagiert und gerne im Team ar-
beitend, sucht aus privaten Gründen neue ver-
antwortungsvolle langfristige Tätigkeit bei
WPG im Raum München, Regensburg, Nürn-
berg, gerne auch in mittelständischer Gesell-
schaft. **WPK 2109**

WPin/StBin, Dipl. Kfrr., 34 Jahre, sucht neue
Herausforderung in mittelständischer Kanz-
lei in München. Biete langjährige Erfahrung
in den Bereichen Abschlussprüfung verschie-
denster Branchen von kleinen und mittelstän-
dischen Unternehmen, Sonderprüfungen, be-
triebswirtschaftlichen Beratungen sowie im
Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen und
steuerlicher Beratung. **WPK 2110**

StB, 35 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung
von Versicherungen bei „Big Four“-WPG, zu-
letzt tätig im Accounting von Private Equity Fi-
nanzdienstleister, Qualifikation zum WP vor-
handen, aber zur Zeit wegen gewerblichem
Angestelltenverhältnis von WPK beurlaubt,
sucht ab sofort neuen Wirkungskreis in Nürn-
berg und Umgebung. **WPK 2111**

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61-2 28,
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel
auf den Internetseiten der WPK unter
→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlo-
sen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus un-
gestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt aller-
dings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind
und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR,
Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort
auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr.
bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer
gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht wer-
den. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die
Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöff-
net weitergeleitet werden!

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

München: WP/StB übernimmt Sonderaufträge - auch überregional - wie Prospektgutachten IDW S4, MaBV-Prüfungen, JA-Prüfungen, Gründungsprüfungen, AR-Mandate, Beiratsmandate etc. **WPK 2201**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, eigene Kanzlei in München (Schwerpunkte: Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, Erstellung und Prüfung von Konzernabschlüssen, Internationales Steuerrecht, Beratung und Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten) sucht zum weiteren Ausbau des Beratungs- und Prüfungsbereich Kooperation mit Berufskollegen (auch spätere Beteiligung oder Übernahme). **WPK 2202**

WP/StB, 51 J., langjährige Berufs- und IT-Projekterfahrung (SAP ERP Module FI/CO/BCS/SD/MM/HR), bietet alleine oder mit Experten-Team europaweit die Unterstützung bei Jahresabschlussprüfungen, IT-Audit Prüfungen, projektbegleitende Prüfungen sowie der prüfungsnahen IT-Projektberatung an. **WPK 2203**

Die aus mehreren Kanzleien bestehende deutsche Gruppe eines weltweiten Kooperationsverbundes, mit mehr als 210 Büros in über 70 Ländern, sucht für den Raum Stuttgart eine engagierte WP/StB-Kanzlei mit mindestens 2 WP und einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. Euro. **WPK 2204**

WP/StB, 46 J., mit umfangreicher Berufserfahrung (Erstellung und Prüfung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, Berichtskritik, Qualitätskontrolle, Sonderprüfungen, etc.) bietet freiberufliche Mitarbeit im Süden Deutschlands an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2205**

WP, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und als Finanzvorstand eines namhaften Handelskonzerns, in eigener Praxis tätig, bietet Berufskollegen Zu-

sammenarbeit oder freiberufliche Mitarbeit im Raum Hamburg/Bremen/Hannover an. **WPK 2206**

München: Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit breitem Know-how in Prüfung und Beratung national und international tätiger Gesellschaften, sucht Kooperation mit national als auch international ausgerichteter Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die idealerweise einen neuen Standort im süddeutschen Raum plant oder ihren bestehenden Standort erweitern möchte. Ausbaufähige, dem neuesten Stand entsprechende Infrastruktur ist vorhanden. **WPK 2207**

RA/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht aus alteingesessener wirtschaftsrechtlich orientierter Münchner Kanzlei sucht aufgrund Neuorientierung und zur Erweiterung seines Beratungsangebotes zum 1.1.2010 Kollegen aus dem Bereich Steuerberatung und/oder Wirtschaftsprüfung. Angestrebt werden eine langfristige Zusammenarbeit, zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft, und die Bildung einer Außensozietät. Ziel ist die Bildung einer wirtschafts- und steuerrechtlichen Kanzlei, in der mittelständische Mandanten fachübergreifend beraten werden. Zur Verfügung stehen moderne, sehr repräsentative Büroräume (ca. 300 m²) in München-Bogenhausen, mit hochwertiger Ausstattung, eigenem Garten in ruhiger Umgebung und modernsten Kommunikationseinrichtungen. **WPK 2208**

Prüfung Sanierungsgutachten, Fortbestehungsprognosen. Erfahrener WP bietet Durchführung und zuverlässige Zusammenarbeit bei Plausibilitätsprüfungen von Sanierungskonzepten nach IDW ES 6 an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. **WPK 2209**

BPG/StBG mit Sitz im Raum Siegerland sucht Kooperation mit WPG, BPG- oder StBG. Für die

Durchführung von Pflichtprüfungen und freiwilligen Prüfungen stehen Kapazitäten zur Verfügung. Die Kanzlei hat die externe Qualitätskontrolle durchlaufen. Die Abschlussprüfungen können im Außendienst begleitet werden. **WPK 2210**

WP/StB/RA, Fachanwaltskurse Insolvenzrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, bietet Unterstützung bei Prüfungsaufträgen als freier Mitarbeiter an. **WPK 2211**

WP/StB bietet freiberufliche Unterstützung bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie weiterer Beratungsleistungen im Raum NRW an. **WPK 2212**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., mit eigener Kanzlei im Raum Berlin möchte projektbezogene Kooperationen mit Berufskollegen weiter ausbauen. Langjährige Erfahrung in den Bereichen Financial Due Diligence und Sanierungsberatung. **WPK 2213**

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. **WPK 2214**

vBP, nicht ortsgebunden, mit umfangreicher Erfahrung (Wirtschaftsrecht, Prüfungswesen, Steuern), sucht freie Mitarbeit. **WPK 2215**

WP in mit eigenem Mandantenstamm sucht im Raum München freundliche Kollegengemeinschaft mit Kanzleianschluss. Neben den klassischen Themen (Jahresabschlusserstellung, -prüfung, IFRS/HGB/Steuerberatung) werden gerne neue Aufgabenbereiche entwickelt und umgesetzt. **WPK 2216**

Mittelgroße WPG/StBG mit Sitz in Köln sucht Kooperation mit Kollegen, Rechtsanwälten, Insolvenzverwaltern im Bereich Unternehmensstrukturierungen, Sanierungsberatungen und Insolvenzabwicklung. Es werden flexible, leistungsorientierte Einsätze eines eingespielten Teams mit großem insolvenzbezogenem Erfahrungsspektrum, insbesondere im produzierenden Bereich, geboten. **WPK 2217**

Am Standort Hannover wird einem erfahrenen Kollegen mit einschlägigem Prüfungs-Know-how zum KWG die Möglichkeit geboten, uns freiberuflich bei einer Erstprüfung zu unterstützen. **WPK 2218**

WP/StB, mit 10-jähriger Berufserfahrung (nationale und internationale Mandate) verschiedenster Branchen (inkl. Versicherungsunternehmen), Rechtsformen und Größen, sucht freiberufliche/projektbezogene Mitarbeit bei WPG im Bereich Jahres- und Konzernabschlussprüfung, sowie bei Sonderuntersuchungen oder Revisionsprojekten. Verhandlungssichere Englischkenntnisse vorhanden. **WPK 2219**

Köln: WP/StB-Sozietät sucht jüngeren unternehmerisch denkenden Kollegen, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eignung eine Beteiligung an steuerlich orientierter Kanzlei in bester Lage angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten, JA-Erstellung und nur fallweise Prüfung. Langjährige und ausgewogene Mandantenstruktur ist vorhanden, anspruchsvolle Klientel erfordert persönliche Betreuung durch die Sozien. Guter Einstieg in die Selbständigkeit für steuerlich versierten WP/StB zu beruflichen Konditionen. **WPK 2220**

„Bilanztrainer“ im Raum München: Suche Kontakt zu einem Wirtschaftsprüfer im Ruhestand zwecks Schulung in eigener Angelegenheit. **WPK 2221**

Freie Mitarbeit: Erfahrener Prüfer/Prüfungsleiter (Handels-, Produktions-, Energieversorgungsunternehmen und Krankenhäuser), sucht Mitarbeit deutschlandweit bei Jahresabschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung. **WPK 2222**

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2223**

StB/WP-GmbH mit Spezialisierung im Bereich geschlossener Fondsprodukte bietet Kooperation bzw. die fallweise Übernahme von Prospektbeurteilungen nach IDW S 4, Mittelverwendungskontrolle, Registertreuhandchaft, laufende Steuerberatung oder Gestaltungsberatung im Großraum München, aber fallweise auch bundesweit an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 2224**

RA/WP/StB, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern. Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus Osthofstraße 54 D 48163 Münster Tel.: 0 25 36/33 5377 Fax: 0 25 36/33 5378 E-Mail: bauerhaus@datevnet.de Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Kleine Mittelständische StBG/WPG bietet in eigener Praxis tätigen Berufskollegen in Frankfurt oder Hamburg ein interessantes Modell zur Lösung von Nachfolgefragen. Bei Interesse Anruf unter 0160/5872415.

Europäisches Netzwerk von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten „Auditeurs, Consultants et Experts Europeens“ (A.C.E.E), mit Sitz in Paris und Niederlassungen an den wesentlichen Wirtschaftsstandorten der EU, sucht zur weiteren Entwicklung renommierte Partnerkanzleien (ca. 15 bis 50 Berufsträger) mit internationaler Erfahrung. Kontakt: Philippe Arraou E-Mail: acee@acee.eu Internet: www.acee.eu

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ist möglich. Kontakt: 01 71/324 46 33

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Münster/Westf., Rostock, Saarbrücken, Wuppertal. Kontakt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzemann Tel.: 0 60 74/82 73-0 E-Mail: contact@cdh-treutax.de

WP/StB, CISA, 45 J., langjährige Erfahrung im Bereich IT-Audit, Prozess- und Organisationsberatung bietet Berufskollegen Unterstützung bei Datenanalysen (ACL, IDEA), IT-Audit, projektbegleitenden Prüfungen, prüfungsnahen Beratung (Fraudanalyse, Interne Revision, Compliance, Risikomanagement). Information und Kontakt: wp-owl@arcor.de

WP aus Mannheim bietet bundesweit die Durchführung der Berichtskritik und der Nachschau sowie die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: WP/StB Thomas Jüttner Tel.: 06 21/432 706-0 E-Mail: thomas.juettner@audato.de Internet: www.audato.de

Dipl.-Kfm., 39 J., mit WP- und StB-Examen sowie 13-jähriger Berufserfahrung (u. a. bei „Big Four“ sowie als CFO), bietet in Süddeutschland freie Mitarbeit/Interimseinsatz bei Jahresabschlussprüfungen (HGB, IFRS, US-GAAP), Unternehmensbewertung, Interner Revision, Due Diligence und VC-Themen. Mandantenschutz garantiert. Information und Kontakt: E-Mail: wp_mitarbeit@yahoo.de

RA/WP/StB, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: RA/StB/WP Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11/951 42-0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de.

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30/26 34 98-30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an.

Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21/889-0
E-Mail: info@unionag.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken
Tel.: 0 40/32 31 04 40
E-Mail: vb@atos-beratung.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubIG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG,

DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 0 25 36/33 5377
Fax: 0 25 36/33 53-78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WP/StB/RB Hermann Frese
Große Straße 24
28870 Ottersberg
Tel.: 0 42 05/39 55-0
Fax: 0 42 05/39 55-55

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

München: WP/StB sucht zur Erweiterung weitere Kanzlei, gerne auch mit Mitarbeiter zur Übernahme/Eingliederung. Überleitende Mitarbeit gewünscht, aber nicht Bedingung.

WPK 2301

Mittelständische WPG sucht zum Ausbau ihrer Präsenz in Hamburg StB/WP-Einzelpraxen zur Übernahme. Überleitende Tätigkeiten oder Kooperation im Rahmen einer Nachfolgeregelung sind willkommen.

WPK 2302

Zum Ausbau ihrer Tätigkeit in Frankfurt suchen WP/StB und WP/CPA eine WPG/StBG oder Einzelpraxis zum Erwerb. Langjährige Erfahrung in der Betreuung mittelständischer Mandanten ist vorhanden. Eine mittelfristige Zusammenarbeit im Rahmen einer Nachfolgeplanung und/oder zur Überleitung ist eben-

so möglich, wie eine kurzfristige Übernahme. Wir freuen uns auf ein persönliches Kennenlernen.

WPK 2303

WPG/StBG, die seit 1991 mit Tätigkeitsschwerpunkt im Raum Rhein-Neckar Mandanten unterschiedlicher Rechtsform und Größe interdisziplinär betreut, sucht zur weiteren Expansion WPG- und/oder StBG/Kanzlei mit einem Jahresumsatz von bis zu 800.000 € zur Übernahme. Es besteht Interesse an einer überleitenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit.

WPK 2304

Unternehmerisch geprägter WP mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen sucht WP/StB-Kanzlei zur Übernahme bzw. maßgeblichen Beteiligung im Großraum Köln/Düsseldorf/Essen.

WPK 2305

WPG/StBG mit Schwerpunkt in der Mittelstandsberatung sucht zur Expansion den Zusammenschluss mit WP/StB oder WPG/StBG in München. Übernahme von Prüfungsmandaten oder der Kanzlei wegen Ausscheidens des Inhabers aus Altersgründen ist möglich, jedoch sollte eine Übergangszeit zur Überleitung bestehender Mandatsverhältnisse eingeplant werden.

WPK 2306

Hamburg: WP/StB und WP in/StB in suchen WPG oder Einzelpraxis zum Erwerb. Langjährige Erfahrung in der Prüfung von Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS, Umstellungsprojekten sowie in der Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Größen und Branchen. Mittelfristige Zusammenarbeit im Rahmen einer Nachfolgeregelung oder eine kurzfristige Übernahme möglich.

WPK 2307

Typische Steuerberatungs-Sozietät in Bremen, z. Zt. 3 Partner, 18 Fachkräfte, davon 2 StB, sucht im Rahmen der Nachfolgeplanung für Seniorpartner (StB/vBP) einen StB oder StB/WP. Berufserfahrung im Umgang mit den typischen StB-Mandanten, gute Umgangsformen, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Datenv-Kenntnisse, sind erwünscht.

WPK 2308

vBP, nicht ortsgebunden, sucht partnerschaftliche Beteiligung an WPG. **WPK 2309**

WP/StB mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS, sowie in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Größen und Branchen, sucht Kanzlei oder partnerschaftliche Beteiligung an einer Sozietät im Großraum Stuttgart oder Ostwürttemberg. Überleitende Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht. (Tel.: 01 72/735 84 62) oder

WPK 2310

Köln: WP/StB-Sozietät sucht jüngeren unternehmerisch denkenden Kollegen, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eignung eine Beteiligung an steuerlich orientierter Kanzlei in bester Lage angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten, JA-Erstellung und nur fallweise Prüfung. Langjährige und ausgewogene Mandantenstruktur ist vorhanden, anspruchsvolle Klientel erfordert persönliche Betreuung durch die Sozien. Guter Einstieg in die Selbstständigkeit für steuerlich versierten WP/StB zu berufsüblichen Konditionen. **WPK 2311**

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird einem Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis eine Beteiligungsmöglichkeit an WPG/StBG in Hannover in attraktiver Lage angeboten. Die Gesellschaft verfügt über die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 3 WPO. Die Leitung obliegt derzeit drei Berufsträgern, die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Neben der Prüfungstätigkeit macht die steuerliche Beratung einen wesent-

lichen Teil der Tätigkeit aus. Auch eine regionale oder überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer mittelständischen StBG/WPG kann von Interesse sein. **WPK 2312**

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend.

WPK 2313

Im Auftrag einer mittelständischen WPG/StBG werden WP und StB gesucht, die beabsichtigen, ihre Kanzlei in absehbarer Zeit, insbesondere aus Altersgründen, abzugeben. Bevorzugt werden Kolleginnen/Kollegen im Raum Wuppertal-Remscheid-Solingen. Sperrvermerke werden strikt beachtet.

Kontakt: Walter Scherhag

Joachimstraße 55

40545 Düsseldorf

Tel.: 02 11/57 86 81

E-Mail: w.scherhag@t-online.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Erfahrener WP i. R. – 20-jährige Tätigkeit im Bereich Qualitätskontrolle – bietet Hilfestellung bei der Gestaltung des Qualitätskontrollsystems und/oder externe Berichtskritik entsprechend VO 1/2006 – letzteres auch vertretungsweise – an. Kontaktaufnahme für die Region Niedersachsen unter

WPK 2401

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Berlin führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen, gerne auch in Einzelpraxen und bei Existenzgründern, Qualitätskontrollen durch. Alternativ wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten. **WPK 2402**

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 30 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1–4 WP/vBP (1–50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008. Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen. Auch Kooperation für Siegelmandate unter vollem Mandatsschutz.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 0 26 89/98 50-0

Internet: www.marx-jansen.de

www.michael.weidenfeller.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der ex-

ternen Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Tel.: 0 69/68 09 19 55

WP aus Mannheim bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen an.

Kontakt: WP/StB Thomas Jüttner

Tel.: 06 21/432 706-0

E-Mail: thomas.juettner@audato.de

Internet: www.audato.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbe-

reitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 0 60 74/82 73-0

E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1–15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann

Tel.: 0 52 05-7 51 50

E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de

Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Berufspraxis in Leipzig bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 03 41/4511346

E-Mail: dr.bury@t-online.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 135 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner

wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr

Tel.: 0 30/26 34 98-30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21/889-0

E-Mail: info@unionag.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstraße 84

58095 Hagen

Tel.: 0 23 31/9 22 15-0,

E-Mail: dr.deussen@dhe-revision.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei

Tel.: 0 40/32 31 04 40

E-Mail: info@atos-beratung.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach

§ 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Wir haben bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt und aktualisieren laufend PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner

alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 01 71/49 53 800

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke

Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
24105 Kiel

Tel.: 04 31/990 81.300

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kirchhörder Straße 29

44229 Dortmund

Tel.: 02 31/57 45 86

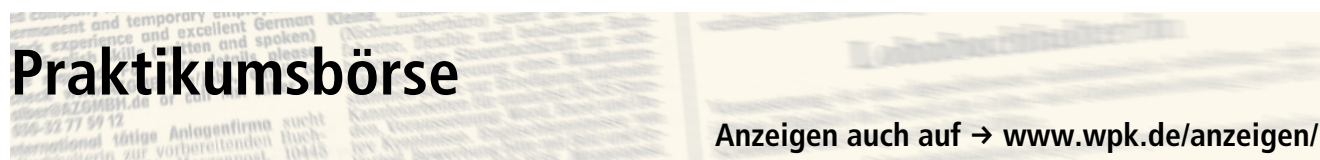
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen

Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

E-Mail: info@wp-dammel.de



Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 47 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abel Kallwass Stitz), StB-Examen 2010, WP-Examen 2012, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort bundesweit anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkver-

mögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht. **WPK 2501**

Für unser Team in München suchen wir Praktikanten/-innen in der Wirtschaftsprüfung in der Ausbildung zum Dipl.-Kaufmann/-Kauffrau oder Diplom-Betriebswirt/-in (FH), Bachelor- oder Master-Studium. Berufseinsteigern bieten wir einen Karrierestart in einem der „Top 10“ Steuer- und Wirtschaftsberatungsunternehmen in Deutschland. Sie werden schnell eigenständig Aufgaben und Projekte für unsere Mandanten bearbeiten.

Erste praktische berufliche Erfahrungen von

Ihnen sind willkommen, gerne auch im Rahmen einer Berufsausbildung, die Sie vor Ihrem Studium absolviert haben. Sie sollten ein ausgeprägtes Verständnis für die kommunikativen und sozialen Anforderungen in einem gehobenen Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen besitzen.

Bei Interesse wenden Sie sich gerne an: ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH WPG

Frau Marion Hezel

Agnes-Bernauer-Straße 90

80687 München

Telefon: 0 89/58 98 104

E-Mail: marion.hezel@ecovis.com

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-0
Telefax 030/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

SCHRIFTLICHER LEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55
E-Mail office@kampe-pr.de

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das

einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

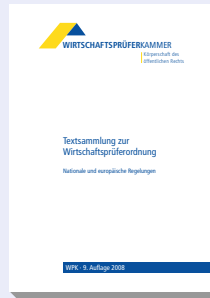
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Baganz Redaktionsbüro, Berlin (S. 23); Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 42, 43); David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 18, 27); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 9. Auflage 2008

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
370 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen der
7. WPO-Novelle und
der 6. Änderung der
Berufssatzung



Einbanddecke 2006 - 2007



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 9. Auflage 2008, 370 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2006-2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004-2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Dauerhaften Erfolg
erreicht man am besten

GEMEINSAM

mit Ihrer Genossenschaft
kommen Sie weiter. Denn
Software und Dienstleistungen
konzipieren wir in engster
Zusammenarbeit mit unseren
Mitgliedern.

In Sachen Software und IT-Dienstleistungen
sind Sie bei DATEV bestens aufgehoben.
Schließlich hat das Modell der Genossen-
schaft für Sie nicht nur finanzielle Vorteile.
Auch bei der Entwicklung von Software und
Serviceleistungen fließen Ihre fachlichen
Anforderungen über die Mitgliedergremien
von Anfang an ein. So können Sie sicher sein,
dass Sie Lösungen bekommen, die vor allem
eines können: Ihre Kanzlei nach vorne bringen.
Wer kann Ihnen mehr bieten? Informieren Sie
sich unter der Telefonnummer 0800 3283823.
www.datev.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

